

# Die Lehre vom Tyrannenmord auf dem Konstanzer Konzil

von

**Bernhard Bess.**

---

## I.

Das Konzil zu Konstanz, welches drei Päpste absetzte und einen Hus zum Feuertod verurteilte, hat es nicht fertiggebracht, die Frage zu entscheiden, ob es erlaubt sei, einen Tyrannen zu töten. So, wie die scholastische Kasuistik diese Frage bisher behandelt hatte, gehörte sie gewiß zu den Preisfragen. Aber die Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen waren, reichten doch nicht heran an die, welche jene ersteren beiden Angelegenheiten mit sich führten. Was die Frage nach dem Tyrannenmord für die Väter des Konzils zu einem unlösbaren Problem machte, waren die politischen Interessengegensätze, die sich mit ihr verbanden. Schon das Vorstadium, welches die Frage in Paris erlebt hatte, stand ganz unter dem Einfluß politischer Machtfaktoren. Durch solche war sie überhaupt aufgeworfen worden.

Am 23. November 1407 war durch Meuchelmord der Bruder Karls VI. von Frankreich, der Herzog Ludwig von Orleans, in den Straßen von Paris gefallen. Sein Vetter, Johann von Burgund, mit dem Beinamen „ohne Furcht“, bekannte sich dazu, die Mörder gedungen zu haben, und erdang weiter den Professor der Theologie Johann Petit, diese Tat zu verteidigen. Am 8. März 1408 geschah dies vor den Notabeln des Reiches. Petit's Rede ist aufgebaut in der Form eines Syllogismus: Aller Übel Wurzel ist die

Begierde. Ihre verderblichste Frucht ist das Majestätsverbrechen oder der Hochverrat. Einen solchen begeht, wer in welcher Weise immer gegen das Wohl seines Herrn machiniert, um ihm die Herrschaft zu nehmen. Er ist in Wahrheit ein Tyrann. Jedem Untertan aber ist es in solchem Fall nach dem natürlichen, moralischen und göttlichen Gesetz erlaubt, ohne irgendeinen Auftrag einen solchen Verräter und Tyrannen zu töten. Ja es ist sogar verdienstlich, besonders wenn der Verräter so hoch steht, daß die Gerechtigkeit ihn nicht erreichen kann. So aber lag der Fall, um den es sich hier handelt. — Diese unverschämte Rechtfertigung eines unzweifelhaften Meuchelmordes hinterließ einen unauslöschlichen Eindruck. Aber der Widerspruch kam erst heraus, als das burgundische Regiment, welches nach jenem Ereignis einsetzte, die Hoffnungen nicht erfüllt und die Besten des Landes sich gänzlich entfremdet hatte. Ihnen erschien nun der Mord und seine Verteidigung als der Ausgangspunkt all der Not der letzten Jahre, als die Ursache der Vernichtung von Treu und Glauben, welche dem Kampf der Parteien das Gepräge gegeben hatte. Allein die Reaktion, welche nach der Pariser Revolution im Frühjahr 1413 unter der Führung dieser Besten einsetzte, endete doch nur in der Herrschaft der andern Partei, der Orleans oder Armagnacs, wie sie nun nach ihrem Führer, dem Grafen Bernhard von Armagnac, dem Schwiegervater des ältesten Orleans, hießen. Unter ihren Auspizien — das war ein Verhängnis — begann jener Prozeß über die Lehre vom Tyrannenmord, der hinübergetragen nach Konstanz den Angelpunkt bildete, nach dem sich die verschiedenen französischen Mitglieder der Versammlung gruppierten und von dem aus auch ihre Stellungnahme zu den wichtigen Fragen des Konzils, der Union und der Reform, zu einem großen Teil bestimmt wurde.

Der Kanzler der Universität Paris, der edle Johannes von Gerson, einst ein burgundischer Protegé, stellte am 4. September 1413 in einer öffentlichen Rede, die gewissermaßen die neue Zeit der Herrschaft der Guten inaugurierten sollte, den Antrag auf Verfolgung jener verhängnisvollen Irrlehre vom Tyrannenmord, des Ursprungs aller Übel. In

sieben Sätzen, denen später ein achter noch zugefügt wurde, hatte er ihr eine von dem Wortlaut der Petitschen Rede unabhängige Fassung gegeben. Der erste und wichtigste Satz lautete: „Jeder Tyrann kann und darf von jedem seiner Vasallen und Untertanen in jeder Weise, selbst durch List und Verstellung, aller bestehenden Verträge und Eide ungeachtet, ohne richterlichen Spruch gemordet werden“ (lat. zit. Quilibet tyrannus etc.). In dieser Verallgemeinerung lag ohne Zweifel eine an sich nicht unbedeutende Verschärfung der Lehre, welche Johann Petit vorgetragen hatte. Aber im Sinne Gersons und seiner Hintermänner war das eine Milderung: so sollte alles Persönliche von vornherein ausgeschlossen werden. Gewiß sollte mit der Verurteilung der Lehre in dieser Fassung der Herzog von Burgund getroffen werden. Aber sie sollte ihn nur veranlassen zu einem offenen Bekenntnis seiner Schuld und damit zu einer Genugtuung, welche geeignet war, den Schaden wieder gutzumachen, den er durch den Parteikampf der letzten Jahre der Moral des öffentlichen Lebens zugefügt hatte. Nur auf eine geistlich-seelsorgerische Beeinflussung war es gewissermaßen abgesehen. Mehr wollten diese Biedermänner nicht. Sie befanden sich in einer argen Täuschung. Das, was sie vermeiden wollten, eine Verschärfung der Parteigegensätze, wurde nun gerade durch den Prozeß, den sie anregten, herbeigeführt.

Vom 30. November an hat unter dem Vorsitz des Pariser Bischofs ein Glaubensgericht getagt, das vorzugsweise aus den Theologen der Universität bestand. Nach manchem Hin und Her kam es zu einer Abstimmung, und das Resultat war, daß von 79 abgegebenen Stimmen doch nur 35 für Verdammung der Gersonschen Sätze waren. Die Mehrzahl verlangte das, was Gerson gerade vermeiden wollte, die Untersuchung der Petitschen Rede. Als dann aber Anfang Februar 1414 Johann von Burgund, der mit ansehnlicher Macht vor Paris erschienen war, zum Abzug genötigt und nun in die Acht erklärt wurde, da nahm zwar der Prozeß die von der mehr oder weniger burgundisch gesinnten anfänglichen Mehrheit gewünschte Wendung. Neun im Wort-

laut aus Petits Rede ausgezogene Sätze wurden zur Abstimmung gestellt. Aber nun fand sich eine notdürftige Majorität zu ihrer Verurteilung; am 23. Februar wurde sie feierlich durch den Bischof verkündet. Damit war, was gar nicht im Sinne der Anstifter war, Johann Petit und sein Hintermann, der Burgunder, namentlich getroffen. Kein Wunder, daß nun von seiner Seite alles geschah, um das Pariser Urteil wieder aufzuheben. Das nächste Mittel war die Appellation an den Papst; sie ist noch im März 1414 eingelegt worden. In dem Papst aber — es kam hier nur Johann XXIII., der Nachfolger des in Pisa gewählten Alexander V., in Betracht — konnte der Burgunder um so eher einen Rückhalt zu finden hoffen, als es im wesentlichen sein Einfluß gewesen war, der das Pisaner Konzil beherrscht und so mittelbar wenigstens dem übelberüchtigten Balthasar Cossa zur Tiara verholfen hatte. Aber auch der Papst mußte Rücksicht nehmen auf die politische Lage. Die burgundische Appellation blieb liegen, solange der Feldzug unentschieden war, den bald nach dem Pariser Urteil Karl VI. unter dem Einfluß der Orleans gegen Johann von Burgund eröffnet hatte. Erst als am 4. September im Lager vor Arras ein Friede geschlossen war, hielt es der Papst für angezeigt, einem erneuten burgundischen Antrag stattzugeben und drei Kardinälen die Führung des Appellationsprozesses zu übertragen. Sie sind über die ersten Vorladungen nicht hinausgekommen. Denn bald danach siedelte, von Sigismund aufs äußerste gedrängt, Johann XXIII. mit seiner ganzen Kurie nach Konstanz über, und hier drängte vorerst die Unionsfrage alle andern zurück. Erst als man Johann XXIII. den Prozeß gemacht und ihn abgesetzt hatte, kam in Konstanz die Petitsche Frage zur Sprache. Es ist aber nicht die burgundische Appellation, die zur Verhandlung kommt, sondern Gerson ist es, der hier wiederum als denuntiator evangelicus — das ist der Titel des kanonischen Rechts für die Form der unpersönlichen Anklage — auftritt und auf eine Entscheidung des Konzils in der Lehre vom Tyrannenmord dringt. Er verlangte — und das ist charakteristisch für den vollen Übergang zur orleanistischen Partei, den er

und seine Gesinnungsgenossen wohl oder übel unter dem Druck der innerpolitischen Verhältnisse Frankreichs vollziehen mußten — die Bestätigung des Pariser Urteils.

Gerson fungierte auf dem Konzil als Vertreter der Universität Paris und zugleich als Gesandter des Königs. Als solcher war er im Januar des Jahres 1415 zur Verfolgung der Petitschen Lehre verpflichtet worden. Aber die königliche Macht in Frankreich war seit langem und jetzt besonders ein Rohr im Winde. Die Verpflichtung Gersons im Januar war unter dem Einfluß der Orleans erfolgt. Schon Anfang März trat ein Umschwung ein: es war ein Friede mit Burgund durch den Dauphin geschlossen, und einer neuen königlichen Gesandtschaft nach Konstanz wurde Zurückhaltung in der Petitschen Angelegenheit eingeschärft. Diese Politik der Regierung des Dauphin ging aber in Konstanz unter den Wandlungen der wichtigen Unionsfrage so völlig in die Brüche, daß das Haupt der neuen Gesandtschaft, Ludwig von Bayern-Ingolstadt, sein Mandat niederlegte. Es kam hier unter seiner Mitwirkung vielmehr zu einer ausgesprochen orleanistischen Koalition, und der Protektor des Konzils, Sigismund, glaubte im Anschluß an sie zur Zeit so sehr seinen Vorteil zu sehen, daß er seinen ganzen persönlichen Einfluß in die Wagschale legte, um Gersons Antrag durchzudrücken. Erst dann wollte er sich auf die große Reise machen, auf der er auch den letzten der drei streitigen Päpste zu beseitigen gedachte. Aber der Einfluß des Burgunders und eine gegen Sigismunds diktatorische Anwandlungen sich auflehrende Bewegung der eben erst sich organisierenden Konzilsnationen waren zusammen stark genug, die glatte Bestätigung des Pariser Urteils zu verhindern. Es kam zu einem Kompromiß: am 6. Juli, nachdem endlich Hus und seine Lehre verdammt war, wurde nur der erste der Gersonschen Sätze, jene ganz allgemeine, von Petits Wortlaut abehende Fassung der Lehre vom Tyrannenmord, durch Konzilsbeschluß für ketzerisch erklärt<sup>1</sup>.

---

1) Zu dem Bisherigen vgl. „Zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Studien von B. Bess. Bd. 1, 1891“ (im folgenden zitiert als

## II.

„Gott sei Dank — nach der Abreise des Königs konnten die Gesandten sicherer und freier den Prozeß führen, und mit reiflicher Überlegung. Nun zeigt sich auch, was das für ein Glaubenseifer war, den Gerson und seine Gefolgschaft zur Schau trug; es wurmt sie, daß die Verhandlung nicht nach ihrem Sinne ging, und viel mehr noch, daß in Frankreich der Friede wiederhergestellt worden ist<sup>1</sup>. Und nun möchten sie, wie Du Dir denken kannst, die Geschichte am liebsten ungeschehen machen. Der Kardinal von Cambrai<sup>2</sup>

„Studien“). Die Entstehung dieser Studien fällt vor H. Finkes „Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils“ (1889); diese wurden erst nachträglich eingearbeitet. Die Fortsetzung meiner Studien aber mußte abhängig gemacht werden von der Fortsetzung der Finkeschen „Acta Concilii Constanciensis“ (I, 1896); und so sind sie wie diese bis jetzt ein Torso geblieben. Eine Reihe mir besonders wichtig erscheinender Stücke habe ich in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht: „Die Verhandlungen zu Perpignan und die Schlacht bei Azincourt <1415>“ im Hist. Jahrbuch 1901, „Das Bündnis von Canterbury 1416“ in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXII, „Die Annatenverhandlung der Natio Gallicana des Konstanzer Konzils“ in dieser Zeitschrift XXII, „Johannes Falkenberg O. P. und der preußisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil“ ebend. XVI. Ob ich zu einer Beendigung und Zusammenfassung dieser Studien noch einmal Gelegenheit und Kraft finden werde, ist mir zweifelhaft. Aber diese von mir gelieferten Bruchstücke werden ihren Wert behalten, auch wenn manche der von mir für die fehlende Quelle eingesetzten, zum Teil recht gewagten Kombinationen sich als falsch herausstellen sollten. Im ganzen ist hier in Fortsetzung der Forschungen von Max Lenz und Karl Müller der richtige Weg eingeschlagen und der Anfang zu einer wirklichen Geschichte des Konzils im Gegensatz zu der bisherigen Chronistik gemacht worden.

1) Am 24. Febr. 1414 war der Präliminarfrieden zwischen dem Dauphin und Johann von Burgund, seinem Schwiegervater, geschlossen worden; am 30. Juni wurde er von diesem beschworen.

2) Der Kardinal von Cambrai ist Peter von Ailli. Er hat bisher auf dem Konzil eine wenig durchsichtige Rolle gespielt. Zunächst ganz im Sinne Sigismunds für die Union tätig, gerät er anlässlich der Prokuratorenfrage zu diesem in einen Gegensatz. Erst Ludwig von Bayern-Ingolstadt und die Pariser Universitätsgesandten scheinen nach der 5. Sitzung wieder eine Annäherung zustande gebracht zu haben.

müht sich ab, nach seinem Sinn die Parteien zu versöhnen, aber es gelingt ihm nicht recht; er dachte schon mit einem einzigen Zettel von seiner Hand den Prozeß zum Stillstand zu bringen — eine Abschrift davon füge ich bei —, aber vergebens. Wir hoffen hier alle zu einem guten und ehrenvollen Ende in dem Handel zu kommen, denn das ganze Konzil möchte den Prozeß in vollstem Einvernehmen mit dem Herzog beendigen, und dafür arbeiten eine Reihe von Kardinälen und Doktoren. Erfolgt aber das Ende nicht durch Aussöhnung, im Prozeß wird es sobald keins geben, denn wie Du Dir denken kannst, stehen wir noch in den Anfängen —“<sup>1</sup>, so schreibt am 6. September 1415 an einen Pariser Freund ein Mann aus der unmittelbaren Umgebung des Bischofs Martin von Arras, des Führers der burgundischen Gesandtschaft. — In der Tat war das Dekret über den Satz „Quilibet tyrannus etc.“ nur eine Episode des Prozesses. Zunächst hatte es freilich den Anschein gehabt, als ob damit die Denuntiation Gersons erledigt sei; und in diesem Glauben war Sigismund abgereist. Auch die große Zahl der Nichteingeweihten wird desselben Glaubens gewesen sein: hier galt Jean Petit selbst als verdammt, und das war für die Burgunder empfindlich genug, wußte man doch auch nur zu genau, daß der Pariser Professor nur ein Werkzeug in der Hand des mächtigen Herzogs gewesen war.

Indessen das Dekret vom 6. Juli war ein Verlegenheitsstück gewesen. Sigismund hatte die Kabinettsfrage gestellt und die Fortführung des Unionswerkes — der Termin zur Zusammenkunft mit dem einzigen noch übrigen Gegenpapst Benedikt und Ferdinand von Aragonien, seinem Beschützer, war bereits allzu nahegerückt — von der Erledigung dieser

Ailli fungiert dann als Vorsitzender in den sich ablösenden verschiedenen Glaubenskommissionen. In der Petitschen Angelegenheit aber hält er sich ganz zurück, so daß es am 11. April zwischen ihm und seinem Schüler Gerson zu einem erregten Auftritt kommt. Trotzdem wird von burgundischer Seite gegen seine Beteiligung Protest eingelegt (15. Juni), in dessen Verfolg Ailli aus dieser Prozeßsache ausscheidet. Vgl. dazu meine Studien S. 219 u. 223 ff.

1) Gersonii op. ed. Dupin, Antwerpen 1706. T. V, 385 aus „epistola anonymi ad amicum Parisiis anonyum“.

Angelegenheit abhängig gemacht. So wurde er düpiert<sup>1</sup>. Auch Gerson und seine Genossen waren zufrieden: ihrer Meinung nach — und dieser Überzeugung hofften sie immer mehr Verbreitung zu verschaffen — waren mit dem Dekret auch die neun Sätze verdammt, welche Gerson denuntiiert hatte (vgl. meine Studien I, 222).

Allein rechtlich lag die Sache anders.

In dem einmal bei der Glaubenskommission anhängig gemachten Prozeß hatte das Dekret offenbar nur die Bedeutung einer Zwischenentscheidung (*interlocutio*). Über die neun Sätze mußte weiterverhandelt werden. Sobald aber Sigismund dem Konzil den Rücken gekehrt, legten sich die burgundischen Gesandten mit aller Macht auf die Fortführung des Prozesses unter Benutzung der günstigen Zusammensetzung des Richterkollegiums<sup>2</sup>. Man war keineswegs ge-

1) A. a. O.: „De qua (sc. propositio vocata ‚Quilibet tyrannus‘) scitis quod condemnata fuerit ad satisfaciendum dicto regi, qui putabat quod dicta propositio esset una de contentis in propositione m. Joan. Parvi; et ita datum est sibi intelligi et sub illo colore fuit condemnata, ipso Rege praesente, unde gavisus est, et omnes adversarii, quod communiter dicebant ignorantes, quod propositio Parvi fuerat condemnata.“

2) Über „*interlocutio*“ vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren I, 85. Wenn in diesem Fall die *interlocutio* nicht von dem Richterkolleg ausgeht, sondern von dem Konzil, so hat das darin seinen Grund, daß das Kolleg — als delegiertes — an seinen Auftrag gebunden war, und dieser definitive Entscheidungen ausschloß. — Bereits Schwab hat in seiner vorzüglichen Monographie „Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris“ (Würzburg 1858), S. 622 f. die Initiative bei Fortführung des Prozesses der burgundischen Partei zugewiesen, und Hefele (Konziliengeschichte VII, 266) ist ihm darin gefolgt. Tschackert („Peter von Ailli. Zur Geschichte des großen abendländischen Schisma und der Reformkonzilien von Pisa und Konstanz“, Gotha 1877, S. 242 f.) stellt umgekehrt Gerson als das treibende Element auch in dieser Phase des Prozesses dar. Er könnte sich berufen zunächst auf den zweiten Teil der Rede „*pro viagio Regis Romanorum*“ vom 21. Juli 1415, worin G. über das Dekret vom 6. Juli hinausgehende Wünsche zu äußern scheint (G. op. II, 276—278), dann aber besonders auf den flammenden Appell an die Richter vom 20. August (G. op. V, 380). Allein dieser Appell ist offenbar nur die Reaktion auf die immer kühner



willt, das Dekret vom 6. Juli sich ruhig gefallen zu lassen. Schon unmittelbar nach dem 6. Juli müssen über die Fortsetzung des Prozesses und über die Bedeutung des Dekretes für ihn Auseinandersetzungen stattgefunden haben, denn von der Rede, welche Gerson am 21. Juni dem schon auf der Reise befindlichen römischen König als Geleit nachsandte, ist der ganze zweite Teil einer Rechtfertigung des Dekrets gewidmet. Die burgundische Partei trat aber sofort auch mit einem bestimmten Antrag auf: das Dekret sollte Wort für Wort in einem neuen Dekret erklärt werden, natürlich so, daß alle antiburgundischen Auslegungen abgeschnitten würden<sup>1</sup>. Der Antrag wurde abgelehnt, aber die Partei ließ nicht nach; insbesondere wurde jetzt mit größerem Nachdruck die Forderung wiederholt, Gerson solle als Partei in den Prozeß eintreten<sup>2</sup>; und als sich dieser nach wie vor dagegen sträubte, wurde immer energischer seine Bestrafung als „Verleumder“ verlangt<sup>3</sup>. Die Strafe sollte bemessen werden nach der Größe der Beleidigung des edlen und erlauchten Fürsten, dessen Ruf empfindlich geschädigt worden sei. Das Pariser Urteil aber müsse mit allen seinen Folgen aufgehoben, die Untersuchung der strittigen Sätze eingestellt und Gerson wie dem Pariser Bischof Schweigen auferlegt werden. Dabei wurde der Antrag auf Erklärung des Dekrets vom 6. Juli erneut<sup>4</sup>.

werdenden Forderungen der Gegner; in jener Rede aber überwiegt durchaus die Verteidigung, und seine Äußerungen halten sich ganz in dem Rahmen akademischer Thesen.

1) In einem etwas späteren burgundischen Antrag („Prima Cedula“ G. op. V, 358 f.) heißt es am Schluß: Propter praemissa non intendunt recedere a requesta alias per eos petita super condemnatione illius propositionis „Quilibet tyrannus etc.“ quae fuit eis taliter qualiter denegata; sed volunt inprimis illam de verbo ad verbum et per decretum explicari.

2) Vgl. Studien I, 225.

3) Fast gleichlautend sprechen sich darüber aus die forma relationis fiendae der Glaubenskommission aus dem Juli 1416 (G. op. V, 637) und der libellus supplex des Herzogs von Burgund an Sigismund (c. 1417 a. a. O. 652).

4) Vgl. den schon erwähnten burgundischen Antrag „Prima Cedula“ G. op. V, 358 f.

Wichtiger war noch, daß jetzt aus dem Schoße der französischen Nation unverhohlen den Burgundern sekundiert wurde. Es liegen von den Vertretern der beiden ältesten und angesehensten französischen Klosterkongregationen, Cluny und Clairvaux, Anträge vor, welche darauf aus sind, die Ehre Burgunds, dessen unmittelbare Untertanen sie ja waren, in jeder Beziehung sicherzustellen<sup>1</sup>. Dazu ist erforderlich in erster Linie die Aufhebung des Pariser Urteils. Der zisterziensische Antrag wünscht aber auch eine Erklärung des Dekrets. Die neun Sätze sollen unentschieden bleiben: abgesehen davon, daß nicht wenig Autoritäten sie für probabel erklärt haben, würde ihre Verdammung die Tyrannei beschönigen und die Untertanen der Herrschsucht ihrer Fürsten ausliefern. Weil die Sätze aber mißverständlich sind, und um Burgund vor weiteren Angriffen sicherzustellen, möge ihr Gebrauch von dem Konzil untersagt werden. Man möchte den ganzen Skandal aus der Welt schaffen und alles beseitigen, was den Frieden zwischen Burgund und dem Königshaus stören könnte<sup>2</sup>.

Dieser Rücksicht konnte sich aber am wenigsten ein Mann verschließen, der gegen seinen Willen in den Prozeß hineingezogen worden war, der mit seinen Überzeugungen zwar ganz auf Gersons Seite stand, dem aber die Wahrheit nicht höher ging als persönliche und Standesinteressen — der Kardinal von Cambrai, Peter von Ailli.

Ailli war Mitglied der Glaubenskommission, hatte aber

---

1) Die „cedula tradita per dominum procuratorem Cluniacensem“ (G. op. V, 359 f.) trägt das Datum des 15. Mai. Da erst am 26. Mai die Angelegenheit zum ersten Mal in der französischen Nation zur Sprache kam, so ist die cedula später anzusetzen. Es spricht nichts dagegen, sie in die erste Sitzung der am 15. Juni neu ernannten Kommission (vgl. Bd. I, 224) zu verlegen; wahrscheinlicher aber gehört sie ebenso wie die andern Anträge, welche mit ihr zusammenstehen, in die Zeit nach dem Dekret über das „Quilibet tyrannus etc.“. Was in ihr nur anempfohlen war, das wird in der „Cedula Cisterciensis et Clarevallensis“ (G. op. V, 361 f.) gefordert.

2) „Ad potiolem firmitatem initae pacis principum et regni Francorum“ wird als letzter Zweck in dem Clugnyschen Antrag angegeben (G. op. V, 359).

auf den Protest der burgundischen Gesandten hin den Entschluß geäußert, in dieser Sache von seiner Eigenschaft als Richter keinen Gebrauch machen zu wollen<sup>1</sup>. Allein die Entwicklung der Dinge machte es ihm unmöglich, seine Zurückgezogenheit zu behaupten. Mehr wie je stand nach dem Weggang Sigismunds die Autorität des Kardinalkollegs auf dem Spiel. Bei der Deputation, die Sigismund begleitete, war es völlig übergangen worden; jetzt handelte es sich um die Frage der Reformation, mit der sein wichtigstes Interesse verknüpft war, die Dotation.

Bereits am 24. Juli war es hierüber in einer Generalkongregation zu einem heftigen Renkontre zwischen den Kardinälen und dem Generalausschuß gekommen. Zabarella, der Kardinal von Florenz, hatte namens des Kollegs die Erklärung abgegeben, daß es bereit sei, in Verhandlungen über die Reform einzutreten, und er hatte es dabei gegen die Anklagen in Schutz genommen, die unter den Nationen in Umlauf waren. Da war Johannes Maurosii, Patriarch von Antiochien<sup>2</sup>, der noch immer den Vorsitz im Generalausschuß führte, aufgesprungen und hatte gefordert, daß den Worten nun auch Taten folgten und die Kardinäle ihre Proteste zurücknahmen. Und sein Ehrgeiz, der ihn in der Einmischung des Kollegs eine Gefahr für seine außerordentlichen Prärogativen am Konzil sehen ließ, hatte ihn getrieben, mit einem angeblichen Sündenregister des Kollegs auszupacken, so daß die Anwesenden ihren Ohren nicht trauten. Peter von Pulka, der Abgesandte der Wiener Universität, der dies berichtet, unterläßt auch nicht, ein Fragezeichen dabei zu machen und Ailli Glauben zu schenken, der nun aufsprang und in einer Verteidigung des Kollegs zugleich seinem lang aufgespeicherten Ingrimm gegen diesen gefährlichsten aller Prälaten Luft machte<sup>3</sup>.

Um diesen Vorgang zu verstehen, müssen wir uns die Konstellation der Parteien vergegenwärtigen, welche bei Si-

1) Vgl. Studien I, 224 f.

2) Über ihn vgl. Studien I, 145 u. ö.

3) Brief Pulkas v. 26. Juli 1415 (Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XV, 25 ff.).

gismunds Abreise bestand. Die Kardinäle, hierbei unter der Führung Aillis und Fillastres, hatten erst eben wieder ein Verhältnis zu Sigismund gewonnen und dadurch auch eine Stellung im Konzil erhalten. Ludwig von Bayern-Ingolstadt einerseits, die Pariser Universitätsgesandten andererseits hatten dies vermittelt. Aber gleichzeitig hatte sich unter den sich eben fester organisierenden Konzilsnationen eine nicht unbedeutende Opposition gegen Sigismunds Regiment gebildet. Aus ihr hatten, als der Streit um Jean Petits Lehre wieder auflebte, die Burgunder entschiedenen Vorteil gezogen, und die noch schwankenden Parteigegensätze hatten sich unter dem Einfluß jenes Prozesses schärfer ausgeprägt<sup>1</sup>. Aber es waren doch ganz disparate Elemente, die hüben und drüben vereinigt waren.

Zwischen dem Patriarchen von Antiochien, der während jener Parteibildung Sigismunds rechte Hand gewesen war und den französischen Kardinälen konnte, sobald die Autorität des römischen Königs fehlte, kein Friede bestehen. Beide mußten versuchen, sich nun einen selbständigen Anhang zu bilden, auf den sie sich stützen konnten, und das Feld, wo ein solcher zu erobern war, war die Reformfrage. Der Patriarch versuchte der höheren Prälaten sich zu vergewissern und suchte zu diesem Behufe die nationalen Gegensätze auszugleichen. Zugleich ging er, um zunächst in seiner eigenen Nation festen Fuß zu fassen, auf die radikalsten Reformen ein, nicht ohne die Interessen der Pariser Universität, die er ja bis dahin protegiert hatte, zu verleugnen. Die beiden französischen Kardinäle aber suchten von dem orleanistischen Bann sich wieder freizumachen und mit Überbrückung des orleanistisch-burgundischen Gegensatzes im Einverständnis mit ihren für Burgund sympathisierenden Kollegen eine Partei gemäßiger Reformen zu gründen. Ihr würden — so mußte man wenigstens erwarten — die Pariser Universitätsgesandten sofort zufallen.

Zabarella, der über den Parteien stand, als Mitglied der Appellationskommission aber für die Burgunder eine wich-

1) Vgl. Studien I, 2. Absch. 3. Kap. VII u. VIII.

tige Person war, leitete die Aktion ein; und trotz des Ekklats, den der Patriarch in der Sorge um sein Prinzipat heraufbeschwor, weisen die Arbeiten des ersten Reformatoriums, das nun zusammentrat, starke Spuren von Mitarbeit der Kardinäle auf. Aillis und Aleman Ademars, des Kardinals von Pisa, Reformentwürfe sind fast unverändert aufgenommen worden.

Das dringendste Erfordernis für die Politik des Kollegs war jetzt ein möglichst geschlossenes Auftreten. Deshalb mußten Spaltungen, wie die zwischen den Anhängern Orleans' und denen Burgunds bestehende, wenigstens unschädlich gemacht werden. Keiner aber war nach dem, wie sich dieser Gegensatz bisher entwickelt hatte, dazu mehr berufen als Ailli.

Was aber das Interesse des Kollegs empfahl, das gebot zugleich die Lage Frankreichs. Von den Rüstungen Englands wußte man vielleicht in Konstanz mehr als in Paris, und daß der Burgunder schon lange mit dem Erbfeind konspirierte, war eine bekannte Tatsache. Es wäre eine Tollkühnheit gewesen, ihn zu reizen und dadurch in jener Hineigung zu bestärken. Nur aus der Zerfahrenheit des Dauphins Ludwig aber dürfte es zu erklären sein, daß nicht schon längst Gerson den strikten Befehl erhalten hatte, in jeder Form seine Anklage zurückzuziehen.

So machte Ailli den Versuch, die beiden feindlichen französischen Parteien durch ein Kompromiß zu versöhnen und den Prozeß damit — wenigstens vorläufig — aus der Welt zu schaffen. Er ließ am 10. August in der Versammlung der französischen Nation durch den Abt von Clairvaux, also einen Mann, der sich den Burgundern sehr empfohlen hatte, den Entwurf zu einem entsprechenden Konzilsbeschluß vorlegen. Es hieß darin, daß mit keiner der bisherigen Entscheidungen die Ehre irgend jemandes angetastet sei, da keine persönliche Anklage vorliege. Aber nicht nur das Dekret vom 6. Juli wird in diesem Entwurf aufrechterhalten, sondern merkwürdigerweise auch vorausgesetzt, daß noch ein weiteres gegen die neun Sätze beschlossen werde<sup>1</sup>. Für das diplomatische Geschick

---

1) G. op. V, 360 u. 385 f.

des Kardinals von Cambrai spricht es nicht gerade, daß er glaubte, mit diesem Vorschlag etwas erreichen zu können.

Bei den Burgundern hat er sich, wie jener Anonymus unverhohlen ausspricht, damit lächerlich gemacht. Man wäre hier einem Vergleich nicht abgeneigt gewesen. Allein die *conditio sine qua non* bildete für sie die Aufhebung des Pariser Urteils. Der Bischof von Arras aber verlangte dazu die Erklärung, daß die neun Sätze, weil ihre Probabilität von einer Reihe bedeutender Doktoren mit guten Gründen verfochten würde, nicht als häretisch bezeichnet werden könnten<sup>1</sup>, — also das gerade Gegenteil von dem Dekret, das Ailli im Sinne zu haben schien.

### III.

Aillis Vorschlag ist verständlich nur als ein Reflex der Stimmung im orleanistischen Lager, auf die er ja naturgemäß in erster Linie Rücksicht nahm. Hier dachte man aber nicht an Nachgeben, sondern an Ausbeutung des im Dekret vom 6. Juli errungenen Erfolges, und vielleicht stand man einem Vergleich überhaupt ziemlich ablehnend gegenüber. Gerson wenigstens setzte damals ein älteres Elaborat von neuem in Umlauf, das wenig geeignet war, einen Vergleich zu unterstützen. Jeder — so predigte er hier — der den Herzog von Burgund an der Erkenntnis seines Unrechts in Verteidigung jenes unseligen Mordes hindert, ist ein Feind des Friedens, denn der tiefere Grund des französischen Bürgerkrieges liegt eben in dieser Irrlehre<sup>2</sup>. So wenig Gerson bereit war, seine Stellung als „denunciator evangelicus“ in dem Prozeß aufzugeben, so sehr brannte er darauf, die Sache durchfechten zu können, denn das war noch immer seine

1) Hierher gehört wohl die *cedula episcopi Atrebatensis* G. op. V, 360.

2) Juvenal des Ursins (*Histoire de Charles VI* ed. Th. Godefroy, Paris 1614. S. 371) teilt diese Erklärung mit der Überschrift mit: „sequens *cedula missa fuit a Constantia per Magistrum Johannem de Jarsonno Parisios mense Augusto a. 1415*“. Es ist dieselbe, welche in das Schreiben der pikardischen Nation v. 19. Aug. 1415 (G. op. V, 378) eingefügt ist mit dem Bemerkung, daß sie von Gerson in einer Universitätsversammlung verlesen worden sei.

Überzeugung: ein fester Friede ist für Frankreich nur zu erlangen, wenn der Wahrheit, die so lange mit Füßen getreten ist, wieder zu ihrem Recht verholfen ist.

Seinem Wunsche kam entgegen, daß sich der Prozeß doch nicht so über das Knie brechen ließ, und bei dem Widerstreit der Interessen ein Ausgleich schwierig war.

Die Richter hatten nun einmal den Herzog von Burgund als Partei zugelassen. Die Regel war wohl, daß nunmehr auch der Denuntiant als Partei betrachtet und verantwortlich wurde. Es wäre so ein „akkusatorisches“ Strafverfahren zustande gekommen<sup>1</sup>. Da aber Gerson sich weigerte, die

1) Vgl. Studien I, 225. — Es handelt sich hier nach den Akten um den Gegensatz von *denuntiatio judicialis* und *denuntiatio evangelica*. G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 642<sup>5</sup> hält diese Unterscheidung für falsch. Es gibt nach ihm nur eine *denuntiatio*, und das ist die älteste kirchliche Prozeßform, welche bereits ihren Grundzügen nach in Matth. 18, 15–17 enthalten ist, also *denuntiatio evangelica*. Diese sei aber später zunächst von dem aus dem römischen Recht überkommenen Akkusationsprozeß, dann von der Inquisition zurückgedrängt worden. Daß trotzdem eine Unterscheidung von *denuntiatio judicialis* und *evangelica* bei den Glossatoren und Kanonisten bestanden hat, bezeugt auch München, Kanonisches Gerichtsverfahren I, 446. Er meint, daß man die Akkusation auch als *denuntiatio legalis* oder *judicialis* bezeichnet habe, und zwar im Unterschied von der feierlichen nur die summarische Akkusation. Für unsere Zeit wird diese Annahme indirekt bestätigt durch eine Rede, welche der burgundische Anwalt Ardicinus von Novaria am 21. Febr. 1416 vor den Glaubensrichtern hält. Sie im einzelnen zu erläutern ist erst in dem späteren Zusammenhang möglich. Es genügt hier festzustellen, daß N. nur eine *denuntiatio* zu kennen scheint, bei der der Denuntiant die Verantwortung zu tragen hat, an welche sich ein akkusatorisches (wahrscheinlich, wenn jene Unterscheidung Münchens zu Recht besteht, summarisches) Verfahren anschließt. Im Gegensatz dazu steht ihm das Verfahren „*per inquisitionem ex officio*“, und er sagt, daß, nachdem Gerson von seiner Denuntiation abgefallen sei, dieses Verfahren eingeschlagen und bis dahin (Febr. 1416) verfolgt worden sei. Er ignoriert völlig die *denuntiatio evangelica*, und wir dürfen daraus schließen, daß sie von den Juristen seiner Zeit nicht mehr berücksichtigt wurde; nur die Theologen scheinen sie noch konserviert zu haben. Sie wurde als besondere Form der Anklage nicht mehr angesehen, sondern wohl juristisch auf eine Linie gestellt mit dem Gerücht, und führte so zu einem rein inquisitorischen Verfahren. —

förmliche Anklage zu übernehmen, so bestellte jetzt die

Wir haben demnach für diese Zeit als Strafprozeßformen zu konstatieren: 1) die feierliche Akkusation (sie konnte sich nur direkt gegen eine Person richten und wurde im Fall der Häresie meist verhindert, vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 482<sup>4</sup>), 2) die „denuntiatio judicialis“ (sie brauchte nicht direkt gegen Personen, sondern konnte auch gegen allgemeine öffentliche Übelstände gerichtet sein, führte aber, wenn Personen sich getroffen fühlten und ihr Interesse geltend machten, zu einem akkusatorischen, wenn auch vielleicht etwas abgekürzten Verfahren), 3) die „inquisitio ex officio“ (sie wurde begonnen auf Grund der „informatio“, mit der eine denuntiatio evangelica sich verbinden konnte). Das Verfahren, welches die Burgunder anstreben, würde ein akkusatorisches, auf Grund einer denuntiatio judicialis und mit Verantwortlichkeit des denuntiator einzuleitendes gewesen sein. Daß ein solches damals noch üblich war, daß es also zwischen dem gewöhnlichen Akkusationsprozeß und der Inquisition mindestens diese eine Zwischenform noch gab, und daß auch im Fall der Häresie ein solches Verfahren noch zulässig war, und nicht nur das inquisitorische, dürfte nicht unwichtig sein zu konstatieren, da weder Hinschius (Kirchenrecht V, 351 ff.) diese Möglichkeit berücksichtigt, noch insbesondere J. Glaser (Handbuch des Strafprozesses I, 73 ff.) das Vorhandensein einer „denuntiatio“ im akkusatorischen Prozeß zu kennen scheint. Die Art, wie letzterer die denuntiatio des inquisitorischen Prozesses von der denuntiatio evangelica (a. a. O. 75<sup>5</sup>) unterscheidet, scheint mir mindestens für unsere Zeit nicht zulässig. Das für unsere Zeit und für den besonderen Fall der Häresie geltende Recht bezeichnet zutreffend München, wenn er a. a. O. I, 504 sagt: „Der Prozeß wegen Häresie kann durch Akkusation, Denuntiation und Diffamation anhängig werden, und er hat das Eigene, daß er in jedem Fall ein summarischer ist.“ — Es bedarf nun aber doch der Erklärung, wie es komme, daß die Burgunder ein akkusatorisches Verfahren anstreben können und zunächst mit entschiedenem Erfolg bei dem Richterkolleg. Das ist um so auffallender, weil sowohl der Prozeß gegen Hus, als der gegen Johann XXIII. rein inquisitorisch geführt worden war, diese Prozeßform also doch die am Konzil für solche Fälle übliche gewesen sein muß. Es kommt dazu, daß ja auch der Auftrag der Glaubensrichter nur auf die Voruntersuchung sich erstreckte, wie sie dem inquisitorischen Verfahren vorausging. Es liegt nun auf der Hand, daß das akkusatorische Verfahren den Burgundern günstigere Aussichten bot; und auch auf die Wahl der Prozeßformen kann die Politik eingewirkt haben, so daß man in dem, wie ich Studien I, 223f. glaubte annehmen zu müssen, seiner Mehrheit nach für Burgund günstig gestimmten Richterkolleg dem Antrag auf akkusatorisches Verfahren entgegengekommen wäre. Allein den Ausschlag



kann das doch nicht gegeben haben: in diesem Fall, wo sich die Denuntiation zunächst gar nicht gegen eine Person, sondern gegen eine Lehre richtete, muß einerseits durch das Recht die Art des Verfahrens noch nicht so genau bestimmt, und das inquisitorische noch nicht so vorherrschend, anderseits durch das Verhältnis zu dem vorausgegangenen Pariser Prozeß eine bestimmte Richtung des Verfahrens angezeigt gewesen sein. Nun wird ja das Verfahren im Pariser Prozeß, bei dem es sich um dieselben neun Sätze gehandelt hatte, als ein rein inquisitorisches zu bezeichnen sein, wenn man überhaupt hierin eine juristische Prozeßform anerkennen will. Diesem Prozeß wurde nun aber von den Gegnern der Vorwurf gemacht, daß man dabei berechnete Interessen nicht berücksichtigt habe. Es war also selbstverständlich, daß, als man vor dem höhern Forum des Konzils diese Streitfrage wieder aufnahm, zunächst jener Einwand der Gegner beseitigt, und der Herzog von Burgund als für die Verteidigung interessierte (nicht als angeklagte) Partei zugelassen werden mußte. Dadurch war ein akkusatorisches Verfahren angezeigt, das überhaupt wohl trotz des Vorherrschens des inquisitorischen noch immer als das juristisch höher stehende angesehen wurde. Infolge der Weigerung Gersons konnte es aber zu einem solchen nicht kommen, sondern es mußte das inquisitorische Verfahren eingeschlagen werden, das ja dem Streitobjekt auch besser entsprach. Allein da man eine Verteidigung durch einen Dritten, die sonst im Inquisitionsprozeß ausgeschlossen war, einmal zugelassen hatte, so bestellte man nun auch einen besonderen Anwalt für die Anklage. Es ergab sich also eine Vermischung von akkusatorischen und inquisitorischen Prozeßformen. Aber es ist nun bezeichnend, daß trotzdem der burgundische Anwalt Ardicinus von Novaria das Verfahren als „per inquisitionem ex officio“ charakterisiert. Wie es scheint, gingen damals noch die einzelnen, zum Teil althergebrachten, zum Teil erst noch in der Ausbildung begriffenen Prozeßformen ineinander über; und man wird sich deshalb vor allzu scharfen Unterscheidungen auf diesem Gebiet zu hüten haben. — Es wäre sehr verdienstlich, wenn einmal ein Jurist die vor dem Konzil von Konstanz geführten Prozesse nach ihrer juristischen Seite hin untersuchte. Dann würde vielleicht auch dem empfindlichen Mangel in der rechtsgeschichtlichen Literatur abgeholfen, daß nirgends der Prozeß gegen eine Lehre Berücksichtigung findet. Lea in seinem gründlichen Werk „A history of the inquisition“ hat auf die juristische Seite der von ihm behandelten Ketzerprozesse viel zu wenig Aufmerksamkeit verwendet. Seine summarische Darstellung des Petitschen Prozesses (III, 334 ff.) bedarf auf vielen Punkten der Korrektur. Auch C. Henners „Beiträgen zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte“ (Leipzig 1890) habe ich für unsere Frage nichts entnehmen können.

Kommission selbst einen Anwalt für seine Sache<sup>1</sup>. Darin muß Gerson ein Entgegenkommen erblickt haben, denn nun erließ er am 20. August einen feurigen Appell an die Richter, mit der Untersuchung der neun Sätze jetzt nicht mehr zu zögern<sup>2</sup>: „Rechenschaft über euern Glauben wird jetzt verlangt, verlangt von dem allerchristlichsten Könige Frankreichs, verlangt von seiner Tochter, der Universität, verlangt von dem römischen König, von der ganzen Kirche Frankreichs und des Delphinates, von dem Anwalt, den ihr selbst dazu verpflichtet habt, endlich von eurer Ehre und eurem Gehorsam. . . . Ohne Verletzung persönlicher Rücksichten geht es dabei freilich nicht ab; es werden einige und zwar hervorragende Personen getroffen, aber nicht unverschuldet, sondern verschuldet!“ — Gleichzeitig wurde von seiten der

1) In dem libellus supplex des Herzogs von Burgund an Sigismund (G. op. V, 652) heißt es: *postquam dictus de Gerssono sic destitit, ut dictum, ipsi domini iudices deputaverunt in ipsa causa certum promotorem*. Einen solchen setzt aber Gersons „*exhortatio*“ vom 20. Aug. schon voraus, denn hier sagt er u. a.: „*petit hoc ex officio promotor hujus concilii speciali ad hoc per vos commissione fortiter astrictus*.“ Unter den geschilderten Umständen ist das bemerkenswert; was die Kommission, die doch gewiß den Prozeß am liebsten so rasch als möglich begraben hätte, bestimmt hat, weder auf die burgundischen, noch auf die Vergleichsvorschläge einzugehen, ist nicht überliefert. — Aber über die Bedeutung der Ernennung scheinen die Ansichten verschieden gewesen zu sein, jedenfalls war sie nur eine provisorische, denn der bereits zitierte burgundische Briefschreiber berichtet: „*heri (also am 5. September) fuit dies assignata ad audientiam ordinationem iudicum, an ipse Jarson debeat dici destitisse a processu aut calumniator puniri*“ (G. op. V, 384). Es wurde also damals noch über die Zulässigkeit des „*promotor*“ gestritten, sonst hätte die erstere Alternative keinen Sinn. — Der „*promotor*“ ist, wie sich später ergeben wird, wahrscheinlich Simon de Teramo gewesen. Heinrich von Birnbaum, der bereits vorher als *promotor* in dem Prozeß tätig ist (vgl. Studien I, 225), der aber jetzt verschwindet, war „*promotor concilii*“ (vgl. darüber Hinschius, Kirchenrecht III, 379<sup>6</sup>. 396<sup>7</sup>. 436. 455) und hatte als solcher den allgemeinen Auftrag, für den formalen Fortgang der beim Konzil anhängigen Prozesse zu sorgen. Von ihm unterscheidet sich dieser neubestellte durch den speziellen Auftrag, die Gegnerschaft gegen die neun Sätze zu vertreten.

2) G. op. V, 380f.

Genossen Gersons — es sind N. de Gonessia, Jordanus Morini, Wilhelm Beauneveu und Johannes Baldoini<sup>1</sup> — der Dringlichkeitsantrag gestellt mit deutlicher Drohung, andernfalls bei dem Konzil zu klagen. —

Diese Haltung Gersons kann unmöglich den Beifall seines Lehrers und alten Freundes im Kardinalkolleg gefunden haben, und es wird damit zu rechnen sein, daß beider Bestrebungen in dieser und der folgenden Zeit vielfach auseinandergehen.

Man fragt sich aber überhaupt, wo Gerson damals den Mut hernahm, so herausfordernd aufzutreten und dabei gar noch auf seinen König sich zu berufen. Denn damals mußte ihm doch bekannt sein, wie sich die französische Regierung zu der Absetzung Johans XXIII. gestellt hatte. Und wenn das noch nicht, so mußte er wissen, daß man dort am wenigsten eine erneute Herausforderung des Burgunders wünschte.

Es war vielleicht an demselben Tag, als in Konstanz jene erfolgte, daß in Paris, angeregt von einem Gesandten des Herzogs, die dekretistische Fakultät zusammen mit der pikardischen Nation eine Audienz bei dem Dauphin nachsuchte und um Abberufung Gersons bat. Die Ehre Frankreichs am Konzil sei durch das Dekret vom 6. Juli arg beschmutzt, denn man nenne die hier verdamnte Lehre nicht anders als die französische Ketzerei. Und der Dauphin gab den Bittstellern eine Zusage<sup>2</sup>. — Freilich von ihrer Ausführung verlautet nichts. Die Konstanzer Gesandtschaft blieb intakt und verfolgte den eingeschlagenen Weg weiter.

Dem Drängen beider Parteien entsprechend nahm der Prozeß nun ein beschleunigtes Tempo an.

1) G. op. V, 381f. — N. de Gonessia fungiert, da er weder zur königlichen noch zur Universitätsgesandtschaft gehört, wohl hier als „procurator“. Die beiden folgenden sind königliche Gesandte; der Normanne und Professor der Theologie Baldoini (Baldeovini) ist vielleicht nachträglich von der Universität Paris geschickt worden als Überbringer eines ihrer Briefe.

2) G. V, 372—380. Juvenal des Ursins (S. 370 ff.) berichtet: „et ainsi l'octroya et le feit Monseigneur de Guyenne“ d. i. der Dauphin Ludwig. Aber weder ein Schreiben von ihm an das Konzil, noch eine Abberufung Gersons ist uns überliefert. Die englische Invasion wird die Ausführung verhindert haben.

## IV.

Die Kommission war zunächst freilich noch nicht entschlossen, wie sie den Prozeß führen sollte. Wöchentlich dreimal wurden, wenn nichts dazwischenkam, Termine abgehalten, ohne daß ein wirklicher Fortschritt zu verzeichnen gewesen wäre<sup>1</sup>. Erst am 5. September wurde ein Termin angesetzt, an dem entschieden werden sollte, ob nun Gerson nur als denuntiator evangelicus zu betrachten und demgemäß nur über die Lehre an sich zu verhandeln sei oder ob die Formen des kanonischen Strafprozesses angewendet werden sollten, denen zufolge Gerson als verantwortlicher Ankläger hätte auftreten oder im Weigerungsfalle als Verleumder hätte bestraft werden müssen. Die Entscheidung selbst wird uns nicht überliefert; aber bereits vor der Mitte des Monats scheint der Prozeß in den ersteren Weg eingemündet zu sein, und die Gegenpartei hat sich damit zufrieden gegeben. Zu dieser für Gerson zunächst günstigen Wendung hat offenbar die damals erfolgte Wiederaufnahme des Appellationsverfahrens<sup>2</sup> beigetragen.

Johann von Burgund hatte nicht gespart, um seine Sache am Konzil zu einem glücklichen Ende zu führen. Seine Gesandtschaft hatte den Auftrag, Edelsteine und Silbergerät an verschiedene Mitglieder des Konzils zu überreichen. Der Abt von Montier, Simon de Saux, verteilte 200 Goldtaler an Magister der Theologie, und Fäßchen burgundischen Weins rollten in die Keller der wichtigen Persönlichkeiten<sup>3</sup>. Insbesondere waren es die drei Kardinäle, denen Johann XXIII. einst die Appellation übertragen hatte, welche von burgundischer Seite bearbeitet wurden. Diese willfahrten denn auch dem Antrag des burgundischen Prokurators, Johannes de Montejustino, nahmen das Verfahren wieder auf und fertigten eine neue Ladung an den Pariser Bischof und den Großinquisitor aus<sup>4</sup>.

1) Vgl. G. op. V, 384.

2) Vgl. Studien I, 116f.

3) Vgl. „Histoire générale et particulier de Bourgogne par un religieux de l'abbaye de S. Benigne de Dijon et de Congregation de S. Maur (Plancher)“, t. III. Dijon 1784, S. 404.

4) Der burgundische Briefschreiber vom 6. Sept. 1415 berichtet:

Man wird hierin den Gegenschlag des Kollegs gegen eine antikardinalistische Politik der Orleanisten erblicken müssen, deren Zusammenhänge uns vorläufig noch nicht durchsichtig sind. Zugleich aber ist hier eine Frucht des Ansehens zu konstatieren, welches sich das Kolleg bereits in den Verhandlungen über die Reform zu verschaffen gewußt hatte. Denn während alle päpstlichen Kommissionen ersetzt worden waren durch solche von seiten der Nationen, ließ man die Appellationskommission gewähren. Und so ist von jetzt ab zu unterscheiden zwischen dem Appellationsverfahren und dem über die neun Sätze. — Da nun aber in jenem das burgundische Interesse genügend vertreten war, so konnte die Glaubenskommission des Konzils um so eher jetzt die direkte Vertretung derselben in dem von ihr abhängigen Prozeß fallen lassen und diesem die angedeutete, für Gerson günstige Wendung geben.

Für den einen Prozeß trat nun in den Vordergrund die Frage: fallen die neun Sätze — an und für sich betrachtet — unter den Glauben, und sind sie zu verurteilen? Ganz außer dem Spiel blieb zunächst die Frage nach dem Verhältnis der neun Sätze zu den acht des Jean Petit, welche die burgundische Partei eigentlich am meisten interessierte<sup>1</sup>. Aber sie fühlte sich jetzt sicherer als je. Hatte man bisher nur zu behaupten gewagt, daß eine Reihe von angesehenen Doktoren die neun Sätze für probabel hielt, so stellte am 11. September der Bischof von Arras vor versammeltem Richterkollegium die Behauptung auf, sie seien unzweifelhaft probabel und gingen den Glauben überhaupt nichts an. Das war unvorsichtig. Sofort wurde er von dem anwesenden Benediktiner Peter von Versailles festgenagelt. Was der Bischof hinsichtlich der neun Sätze von Gerson verlangt hatte, daß er als ordentlicher Ankläger aufträte, dazu machte sich jetzt der Mönch jenen Aussagen des Bischofs gegenüber anheischig. Und diesem war die Situation so peinlich, daß er einen

---

„Episcopus Parisiensis citatus est ad requestam d. ducis in dicta causa appellationis et speramus die adveniente causam apertius terminari quae nulla est ipso jure“. Außerdem vgl. das Urteil des Appellationsgerichtes vom 15. Jan. 1416, G. op. V, 501 f.

1) Vgl. G. op. V, 385.

Betrug versuchte. Im Vertrauen auf seinen Einfluß stellte Martin am folgenden Tag an den protokollführenden Notar das Ansinnen, das Protokoll so zu verändern, daß seinen Aussagen alles Bedenkliche genommen würde. Aber der Notar war ehrlicher als der Bischof; und diesem blieb nun nichts anderes übrig, als zu tun, als ob er seiner Sache ganz sicher und es ihm nur darauf angekommen wäre, seine Aussage, in aller Schärfe in dem Protokoll wiederzusehen<sup>1</sup>. Am 17. September wiederholte Peter von Versailles sein Anerbieten in einem den Richtern vorgelegten Schriftstück, das im übrigen auf beschleunigte Entscheidung des Hauptstreites drang — mit Ausschluß des ganzen juristischen Apparates von Prokuratoren und Advokaten<sup>2</sup>. Der Bischof antwortete darauf ausführlich, indem er insbesondere das Verfahren des Pariser Bischofs kritisierte. Die Autorität des Königs, mit welcher dasselbe gedeckt wurde, war leicht zu eliminieren, denn wie es mit ihm stand, war nur zu bekannt. Aber auch die Zustimmung der Pariser Universität, auf welche sich die Gegner immer wieder beriefen, hatte ja tatsächlich wenig zu bedeuten. Erklärungen der Dekretisten und der pikardischen Nation vom 19. und 21. August, in welchen Gerson völlig desavouiert worden war<sup>3</sup>, waren wahrscheinlich inzwischen in Konstanz angelangt. Dazu konnte Martin anführen, daß die angesehensten geistlichen Persönlichkeiten, wie der Dekan der theologischen Fakultät, der Cantor Carnotensis, der königliche Beichtvater Marchon, der Almosenier Courte-

1) G. op. V, 386 f. — Bereits am 5. Sept. hatte der Bischof von Arras durch Peter Salomonis vor den Richtern eine Erklärung verlesen lassen, worin die gegnerische Behauptung, daß die Sätze zum Glauben gehörten, bekämpft wurde. Ein Stück daraus teilt Peter von Versailles am 17. September mit (G. op. V, 563 f.).

2) G. op. V, 562 — 564. Die Forderung Peters von Versailles, Prokuratoren und Advokaten auszuschließen, bestätigt, was oben S. 15 ff. Anm. 1 gesagt wurde, daß die Art des Verfahrens bei solchen Lehrprozessen nicht genau bestimmt war. Peter wollte offenbar das Pariser Verfahren auch hier angewendet wissen statt des weitläufigeren vermittelst Prokuratoren und Advokaten, das Formen des akkusatorischen Strafprozesses entlehnte.

3) G. op. V, 372—380.

cuisse, der „Minister Maturinorum“ Petrus de Nogeno entweder überhaupt nicht zugezogen worden seien oder wenigstens nicht zugestimmt hätten<sup>1</sup>. Trotzdem scheint des Bischofs Antwort wenig befriedigt zu haben; man vermißt doch eine deutliche Antwort auf die Herausforderung. Das mußte der Bischof in einem zweiten Akte nachholen: gezwungen nimmt er hier nun den Handschuh auf; er fordert das Anklage-libell und Entscheidung über das einzuschlagende Verfahren<sup>2</sup>. So schien sich der Streit doch noch auf persönliche Fragen hinausspielen zu wollen. — Aber wir erfahren nichts weiter davon. Entweder hat der Kläger sich zurückgezogen, oder es wurde, was wahrscheinlicher ist, die Klage verschoben bis zur Erledigung des Hauptverfahrens, von dem sie ja abhängig war. Infolge dieser Plänkeleien nahm indessen auf beiden Seiten die Gereiztheit bedenklich zu.

Ein Prediger hatte den Gruß der Engel (Luk. 2, 14) benutzt zu einer Friedenspredigt<sup>3</sup>, aber die Partei Gersons zieh ihn in einem Flugblatt gerade der Friedensstörung. Es mag nicht sehr zahm ausgefallen sein. Denn die Gegner antworteten in einem bis dahin unerhörten Ton<sup>4</sup>. Sie waren

1) G. op. V, 565—574.

2) G. op. V, 574f. Dieses Aktenstück bestätigt wieder, daß damals das Strafprozeßrecht noch ganz im Fluß ist. Es wird hier nur unterschieden zwischen denuntiatio und accusatio. Auf erstere scheint ein inquisitorisches Verfahren folgen zu sollen, auf letztere das akkulatorische. In beiden Fällen scheint der Kläger eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Es wäre also in dem ersteren einerseits nicht an „denuntiatio evangelica“ zu denken, andererseits kein rein inquisitorisches, sondern ein vermischtes Verfahren anzunehmen.

3) In einer „responsio ad cedulam quae incipit „Praetendunt defensores etc.“ heißt es: „sane quendam Augusti Caesaris sub edicto coelestis militiae canticum decantatum mellifue continentem Lucae II . . . praedicantem per indirectum publicant impeditorem damnationis erroris . . .“ G. op. V, 393. — Möglicherweise ist der Prediger der Minorit Johannes de Rocha gewesen. Er hielt an Mariä Geburt (8. Sept.) eine Predigt, welche die ganze Streitfrage behandelte und den Widerspruch Gersons herausforderte. Vgl. G. op. V, 406 u. 415.

4) „Seditiosi Belial filii, furiis infernalibus agitati, cum se conernunt a suarum seditionum finibus impeditos more canum hiantes, rabie virulenta, patulis rictibus, ipsorum obices possetenus se dispo-

aber jetzt des Sieges gewiß. Denn inzwischen — am 22. September — war die Urkunde von dem zwischen Burgund und dem Königshaus endgültig abgeschlossenen Frieden in Konstanz eingetroffen. Sie war datiert aus Paris vom 31. August und hob alle früheren entgegengesetzten Erlasse auf: niemand soll es wagen, sei es im Gespräch, in Reden oder anderswo, die Ehre Johanns von Burgund anzutasten <sup>1</sup>.

Das war für Gerson und seine Freunde ein schwerer Schlag. Aber sie hatten ihn wohl vorausgesehen, denn sie ließen sich nicht einschüchtern. Sie wiederholten jetzt nachdrücklicher als je ihren Antrag auf Beschleunigung des Verfahrens.

Bei dieser Gelegenheit entschlüpfte Peter von Versailles das Wort: „Wenn Hus einen Advokaten gehabt hätte, so wäre er vielleicht nicht verurteilt worden.“ Und Gerson verstieg sich in einer Versammlung der französischen Nation gar zu der Klage, er möchte lieber Juden und Heiden zu Glaubensrichtern haben, als Deputierte des Konzils <sup>2</sup>.

Das haben nun auch die Gegner sich nicht entgehen lassen. Am 21. Oktober wurde der Kommission ein Verzeichnis von 25 Sätzen zur Untersuchung eingereicht. Sie stammten zum größten Teile aus Gersons Traktaten und Reden. Den effektvollen Schluß machten die beiden oben erwähnten Aussprüche.

Gerson ließ am 30. Oktober eine Verteidigung verlesen. Aber diese fiel ziemlich schwach aus, und die Gegner versetzten ihn sofort (am 8. November) in Anklage: die Sätze sollten, nachdem nun ein „assertor“ für sie sich gefunden hätte, Doktoren beider Rechte (nicht Theologen) zur Unter-

---

nunt et quos non valent mordaciter toxicare, latratibus rabidis aërem infectibus afficere non postponunt“ beginnt ihre Antwort G. op. V, 393f.

1) G. op. V, 387f. Juvenal 380 ff. Plancher III, Preuves S. CCC.

2) An der Authentie dieser beiden Aussprüche ist kaum zu zweifeln, da Gerson in seiner Verteidigung sie nicht, wie andere von den Gegnern gerügte Sätze, in Abrede stellt, sondern nur mit dem Eifer für die gute Sache zu entschuldigen sucht. Vgl. G. op. V, 444 und 450.



suchung übergeben werden <sup>1</sup>. Gleichzeitig machte sich ein Mann über ihn her, der an schlagfertiger Dialektik ihm entschieden überlegen war — der Toulouser Doktor und Generalvikar der Minoriten, Johannes de Rocha. Es kam dabei zu einem interessanten Streit über die Prinzipien des kirchlichen Rechts, wobei der Bettelmönch die freiere, aber dem Papsttum doch günstigere Ansicht vertrat <sup>2</sup>. Bei seiner

---

1) G. op. V, 439—444. 445—450. 483 f. — Johannes de Salinis, ein Mitglied der burgundischen Gesandtschaft, gab den Namen her, aber hinter ihm stand Martin von Arras. Ob die in Gersons *summaria responsio* und in des Bischofs Erklärung vom 8. Nov. erwähnten „anderen 7 ausgezogenen Sätze“ in den 25 mit enthalten waren oder nicht, steht dahin.

2) Vgl. Satz 4 und 7—10 (G. op. V, 446 u. 453 ff.). — Gerson vertritt den Gedanken, daß die hierarchische Verfassung mit ihrer Spitze im Papste für die Kirche wesentlich ist. Sollte die Kirche zusammenschrumpfen auf ein Weib, so müßte eine Neugründung durch Gott erfolgen. Weil der „status hierarchicus“ mit dem Wesen der Kirche auf das innigste verflochten ist, ist er ganz unabhängig von der persönlichen Qualität seiner Träger; auch ein offenbarer Häretiker hört damit noch nicht auf Papst zu sein, sondern dazu bedarf es erst der Absetzung. Dagegen ist für De Rocha das Papsttum ein „nomen jurisdictionis“, die relativ zweckmäßigste Form für das Kirchenregiment. Gott kann aber auch die Kirche regieren ohne das Papsttum, folglich bleibt die Kirche ihrem wesentlichen Bestand nach davon unberührt, ob ein Papst an ihrer Spitze steht oder nicht. Für den Träger dieses Standes ist nur erforderlich *fides informis*; sobald diese aber mit offener Häresie aufhört, erlischt auch die Würde. — Das war eine realistische, nüchterne Auffassung; aber sie hatte den Vorzug, daß sie das Konzil — sozusagen — eliminierte und dadurch das Papsttum unabhängiger machte. Häresie bei einem Papst war ja der wichtigste von den wenigen Fällen, mit denen die Notwendigkeit eines Konzils über dem Papst begründet wurde. Nach Gersons Auffassung hatte eben das Konzil die Absetzung des Papstes auszusprechen, nach de Rochas war das nicht mehr nötig. — Immerhin ist Gersons Lehre vom Papsttum die tiefere und idealere. Andererseits ist es nun interessant, bei einem andern Punkt zu beobachten, wie der Bettelmönch eine tiefere und entschieden zur reformatorischen Ansicht neigende Auffassung vertritt. Nach Gerson ist auch der noch ein Gläubiger, der mit dem Mund seinen Glauben verleugnet, indem er schon „*fides informis*“ für das Konstituierende in dem Begriff des „*fidelis*“ hält; nach de Rocha aber macht „*fides informis*“,

seiner Opposition spielten bereits Standesrücksichten mit. Eben war von seiten des Konzils dank der Bemühungen des Kardinals von Cambrai den Franziskaner-Spiritualen Existenzberechtigung zugesprochen. Es war nur zu natürlich, daß die Gegenpartei einen Haß faßte gegen die Patrone jener, zu denen entschieden auch Gerson zu rechnen ist. Zudem war ja Zündstoff genug vorhanden aus dem alten Streit der „weltlichen“ und der Mönchs-Theologen an der Pariser Universität<sup>1</sup>. Er hat sich hier fortgesetzt als eine Unterströmung, die immer wieder in dem Hin und Her der Reden sich bemerkbar macht.

Während aber so das Gros der Bettelmönche für die Sache Jean Petits engagiert wurde, schien mit einem Male ein anderer Stand für die Gegenseite eintreten zu wollen.

Ailli war nämlich von der Anklage gegen Gerson mitbetroffen, denn unter den inkriminierten 25 Sätzen war auch einer von ihm, und er hatte es sich nicht versagen können, als er am 25. Oktober über astrologische Dinge sprach, den Satz den Gegnern zum Trotz einzuflechten. Aber als nun eine förmliche Anklage am 8. November erfolgte, da war in ihm der Kardinal verletzt, und die Mehrzahl seiner Kollegen scheinen sich solidarisch mit ihm erklärt zu haben. Sie machten Anstalten, für ihn einzutreten und ihre Autorität sogar zugunsten einer Verdammung der neun Sätze in die Wagschale zu legen.

Das war wohl nur eine wenig ernstgemeinte Drohung. Sie offenbart indessen ein aner kennenswertes Gefühl der Solidarität. Um so weniger aber kann man vom burgundischen Standpunkt aus es billigen, daß Ailli in jene Anklage mit hineingezogen wurde. So wie gerade in den letzten Monaten die Dinge sich entwickelt hatten, war alles vielmehr auf eine Verständigung Aillis mit den Burgundern angelegt. — Waren diese etwa ungeduldig, weil er sich noch

---

welche auch die Dämonen haben können, noch keinen Gläubigen aus (vgl. Satz 2 u. 3).

1) Vgl. Schwab S. 64. 94. 460; betr. die Anerkennung der Spiritualen J. Lenfant, Histoire du Concile de Constance I, 490 u. Heffele, Konziliengeschichte VII, 237.

nicht offen zu ihnen bekannt hatte? Oder hatte vielleicht der verschlagene Rocha, als er jene 25 Sätze zusammenstellte, um den ihm verhaßten Protektor der Spiritualen zu treffen, den Burgundern einen Streich gespielt? — Wie dem auch sein mag, die Anklage lag vor, und Martin von Arras, das Haupt der burgundischen Gesandtschaft, war selbst viel zu geneigt, dem Kardinal etwas am Zeuge zu flicken, als daß er sie ohne weiteres hätte fallen lassen. So sehr aber die burgundische Politik bisher die Kardinäle flattiert hatte, so glaubte der Bischof damals — man denke an die inzwischen bei Azincourt erfolgte, tief einschneidende Niederlage der Orleanisten —, den Kardinälen wohl etwas bieten zu können. Es war ein ziemlich unverschämter Einschüchterungsversuch, den er machte. Er drohte mit Entziehung der Benefizien, welche viele von ihnen in burgundischen und damit befreundeten Ländern besaßen; auch würden sie sich durch Einmischung in diese bedenkliche Angelegenheit nur kompromittieren, sich untauglich zur Papstwahl machen und den etwa von ihnen gewählten Papst in den Verdacht der Häresie bringen. Ja, er bestritt ihnen sogar überhaupt die Kompetenz zur Entscheidung solcher Streitfragen; dazu seien nur Bischöfe und Doktoren auf Grund eines päpstlichen Mandates befugt<sup>1</sup>. Wie man sich dann doch verständigt hat, ist nicht überliefert; an der Tatsache selbst ist nicht zu zweifeln. Mit der ganzen Anklage aber ging es, wie mit der gegen den Bischof von Arras: sie fiel unter den Tisch, sei es, daß man kompensierte, sei es, daß man suspendierte bis zur Erledigung des Hauptverfahrens.

Denn dieses war inzwischen eröffnet worden.

## V.

Der burgundische Briefschreiber hatte recht, wenn er am 6. September schrieb: Wir stehen noch in den Anfängen

1) G. op. V, 472f. Die hier von dem Bischof von Arras geäußerte Ansicht über das Unvermögen der Kardinäle zu Entscheidungen von Lehrfragen hängt mit der älteren Anschauung zusammen, daß die Kardinäle an Rang unter den Bischöfen stehen. Vgl. Hirschius I, 351<sup>6</sup>.

des Prozesses. Aber dieser nahm einen anderen Charakter an, als er gedacht hatte. Gersons Wunsch einer rein doktrinären Untersuchung der neun Sätze wurde Folge gegeben. Es hatte sich aber in dem Vorverfahren als die Grundlage für alles Weitere die Frage herausgestellt, ob die neun Sätze in das Gebiet des Glaubens gehörten oder nicht. Darüber sollten nun die am Konzil anwesenden Theologen ihre Stimme abgeben. Um aber zugleich über die Qualität der Sätze ein Urteil zu erlangen, war die Frage dahin formuliert: ob die neun Sätze durch ein Glaubensgericht zu verwerfen seien. So konnte, wer wollte, sich auch über Richtigkeit oder Unrichtigkeit äußern, und davon ist reichlicher Gebrauch gemacht worden. Durch diese Abstimmung ist aber der Streit erst recht in alle Kreise des Konzils hineingetragen worden.

„Damit die Theologen freier und besser urteilen könnten“, heißt es in dem Bericht der Kommission, „haben wir dem Magister Johannes den 18. Oktober bestimmt, um für seine Ansicht alles anzuführen, was er will, und ebenso dem Bischof von Arras den 20. Oktober. Darauf mögen die neun Sätze der Prüfung der Sachverständigen übergeben werden<sup>1</sup>.“

So hielt denn Gerson am 18. Oktober vor einer feierlichen Versammlung der Theologen die erste große Rede in dieser Sache zu Konstanz. Aber er hatte sofort die ganze Ungunst der Verhältnisse zu erfahren. Die Zeit war viel zu knapp bemessen. Er konnte nur den ersten von vier Teilen seiner Rede an diesem Tage zu Ende führen. Zwar wurde ihm zur Fortsetzung ein neuer Termin am 21. Oktober gegeben; aber bereits während des ersten waren viele weggegangen, und beim zweiten Male kamen überhaupt nur diejenigen, welche zuvor schon ausgeharrt hatten. Man

---

1) G. op. V, 637f. — Die Angabe der Stunden (für Gerson die 11. Nachmittagsstunde, für Martin die 8. Vormittagsstunde) scheint verderbt zu sein. — Vgl. auch den Bericht Johannis von Burgund über dasselbe G. op. V, 652. Hiernach hätte der Text der neuen Sätze erst nach dem Pariser Urteil festgestellt werden müssen, weil Gerson erschwerende Ausdrücke hinzugefügt habe, weshalb er bereits früher in Gegenwart Sigismunds zur Rede gestellt worden sei.

sieht: es fehlte ihm an dem notwendigen politischen Rückhalt. Mit deutlicher Anspielung auf die burgundischen Bestechungen votierte er seinen Zuhörern am Schlusse den Dank: „Gott möge euer Lohn sein; ich habe nichts, um euch zu vergelten.“

Die Worte des Paulus an Agrippa (Apg. 26, 2—3) hatte er zum Thema seiner Rede genommen; so sehr fühlte er sich doch diesmal in der Defensive. Aber er läßt trotzdem deutlich durchblicken, daß auf die Verdammung des Irrtums die Verdammung der Irrenden folgen muß, falls sich diese nicht, was allerdings bei der Autorität des Konzils zu erwarten ist, freiwillig unterwerfen. Dann sucht er aus dem Begriffe des Glaubens die bejahende Antwort auf die gestellte Frage abzuleiten. Dem Glauben werden seine Objekte gegeben durch göttliche Offenbarung, sei es eine innere oder eine äußere. Hieraus schöpft er seine Gewißheit, und das gibt ihm Wahrheit auch vor dem menschlichen Verstand. Die Objekte des Glaubens können aber auch dem moralischen oder philosophischen Gebiet angehören, wenn sie nur zufällig durch göttliche Offenbarung überliefert sind, d. h. in der Bibel sich finden, denn es erfolgt die Zustimmung zu solchen Sätzen nicht kraft ihrer inneren Evidenz, sondern auf Grund des göttlichen Machtgebotes. Nach diesen Prämissen erübrigte nur der Nachweis, daß die neun Sätze irgendwie in der Bibel enthalten seien. Was läßt sich aber aus ihr nicht alles erweisen! Es war der echt-nominalistische Glaubensbegriff, mit dem Gerson hier operierte. Aber seine Gleichsetzung von Glauben und Schrift war doch gerade vom Standpunkt des Nominalismus aus sehr anfechtbar, wie eine spätere Entgegnung noch zeigen wird. Im zweiten Teil seiner Rede unterzieht Gerson dann die einzelnen Sätze einer Kritik. Es kam ihm hier zustatten, daß hierfür bereits eine Menge von Gutachten teils von ihm, teils von seinen Gesinnungsgenossen vorlag. Seine Rede nimmt daher hier mehr den Charakter eines Referates an. Was insbesondere die Frage des Tyrannenmordes betrifft, so handelte es sich eigentlich nur noch um die Bestimmung der näheren Umstände, unter welchen derselbe erlaubt sei, denn daß unter

Umständen ein solcher Mord erlaubt sei, das wagte auch Gerson nicht zu bestreiten<sup>1</sup>. Durch Einschränkung auf zwei Fälle, den „unmittelbar göttlicher Eingebung“ und den „unausweichbarer Notwendigkeit“ (alias Notwehr) meinte er eine deutliche Grenze bezeichnen zu können. Aber gerade darum handelte es sich, ob nicht in den neun Sätzen diese beiden Fälle vorausgesetzt seien. Das hätte auf eine Vergleichung der neun Sätze mit ihrer Quelle führen müssen; aber Gerson hatte guten Grund, diese Aufgabe abzulehnen. Er hielt sich an den Wortlaut der neun Sätze, und hier waren allerdings jene beiden Fälle nicht deutlich bezeichnet. Er hatte recht, wenn er die Allgemeinheit, mit der hier das Recht des Tyrannenmordes proklamiert worden war, als eine höchst gefährliche bezeichnete. Er will überhaupt nicht, daß der einzelne auf eigene Faust handelt, und er geht so weit, die Epikie, die einst auch für ihn ein Zauberwort gewesen war, nun zu verwerfen<sup>2</sup>. So aber verwickelt er sich in einen Widerspruch, denn die beiden Fälle, die er selbst ausnimmt, fordern ja gerade von dem einzelnen eigenes Urteil. Dem Sanguiniker und Enthusiasten müssen wir diese Inkonsequenz zugute halten. Er hat andererseits das entschiedene Verdienst, in jener skeptisierenden Zeit für die Hoheit des sittlichen Gebotes gegen eine alle sittliche Begeisterung vernichtende Kasuistik Zeugnis abgelegt zu haben; und das war besonders verdienstlich in der Eidesfrage. Er ist denn auch seiner Sache so sicher, daß er noch nicht einmal dem Urteil des Konzils in diesen Fragen sich unterwerfen will. „Ich würde glauben zu sündigen, wenn ich auf dem so klaren Gebiet des Glaubens irgendeiner Unsicherheit Raum geben wollte.“ Der dritte Teil der Rede war der Rechtfertigung des Pariser Urteils gewidmet. Hier kommt sein Standesbewußtsein wieder hervor: bei der Pariser Verhandlung haben mehr Theologen mitgewirkt, als hier in Konstanz anwesend sind. Was aber die Pariser Theologen nicht vermögen, das vermag mit einem Wort das Konzil, nämlich die großen Übelstände, welche sich an diese

1) Vgl. Studien I, 76 ff.

2) Vgl. Studien I, 20. 49.

Sache geknüpft haben, abzuschneiden und die Irrenden zurückzurufen. Dem ist der vierte Teil der Rede gewidmet. Mit einer Protestation und einer kurzen Betrachtung über den Begriff der Häresie, welche offenbar darauf abzielt, seine Gegner einzuschüchtern, schließt die Rede <sup>1</sup>.

Dem Bischof von Arras war von den Richtern die Aufgabe zuerteilt worden, die Gegengründe zu entwickeln. Am 24. Oktober kam er zum Wort und begann nach einer weitläufigen Protestation ein Nonplusultra von Schwülstigkeit und Phrase. Auch er hatte einen zweiten Termin nötig; am 28. Oktober kam er zu Ende <sup>2</sup>. Wenn auch der Bischof in seiner Protestation erklärt hatte, alles Persönliche jetzt beiseite zu lassen, so konnten er und seine Genossen es doch nicht unterlassen, die inzwischen eingelaufenen Kundgebungen

1) G. op. II, 330—349. — Ob das „*triplex quaternarium*“, auf welches sich Gerson in dem zweiten Teil seiner Rede bezieht, identisch ist mit der „*reprobatio novem assertionum*“ (G. op. V, 364—370), welche allerdings in drei Teile zerfällt, muß dahingestellt bleiben, da die Inhaltsangabe (G. op. II, 340f.) nicht ganz zu stimmen scheint. Gerson hat bei dieser Gelegenheit verschiedene Elaborate wiederaufgewärmt, welche er für den Pariser Prozeß verfaßt hatte. Es gehört hierher auch die *schedula „circa declarationem falsitatis primae assertionis“*, worin er 8 „*circumstantiae*“ als das Recht des Tyrannenmordes limitierend anführt, sich dann aber doch dem Urteil des heiligen Thomas anschließt, daß man auch dann den Tyrannen besser dem Urteil Gottes überlasse (G. op. V, 370f. vgl. *ibid.* 108f.). Demnach ist aber die Ansetzung dieser Aktenstücke in Studien I, S. 221 zu berichtigen. Was das für ein „*casus brevis sententiae latae Parisius*“ war, welcher zuerst am 4. Juni und dann „*prae suppositis modis et circumstantiis mortis improvisae*“ am 2. September von Gerson der Glaubenskommission eingereicht wurde (vgl. G. op. V, 362f.), vermag ich nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Ich vermute, daß es die Schrift ist, welche der zweite Traktat des Johannes von Falkenberg (a. a. O. 1020ff.) bekämpft und auszugsweise mitteilt.

2) G. op. V, 471—472 u. 473—474. Von seiner Rede ist leider nur der Anfang erhalten; aber dieser gibt uns ein hinreichendes Bild von seiner Beredsamkeit. In den übrigen Inhalt erhalten wir einen Einblick durch die „*responsio ad deliberationem d. Card. Cameraensis*“ (G. op. V, 475ff.), welche im wesentlichen eine Wiederholung der Rede ist. — Nach dem Bericht der Glaubenskommission (G. op. V, 636) ist der zweite Termin am 28. Oktober, nach der Überschrift der „*propositio*“ am 30. Okt.

der dekretistischen Fakultät und der pikardischen Nation, sowie den königlichen Erlaß vom 31. August der Kommission einzureichen<sup>1</sup>. Ihre Absicht dabei liegt auf der Hand; eine Abstimmung, die unter solchen Auspizien begann, konnte kaum zuungunsten Burgunds ausfallen. Bedeutend verstärkt aber mußte der Eindruck jener Aktenstücke noch werden durch die schreckliche Niederlage des wesentlich von den Orleanisten gestellten französischen Heeres bei Azincourt, von der wohl bereits in den letzten Oktobertagen eine Kunde in Konstanz gewesen sein mag.

Am 8. November wurden hier die Zettel mit den neun Sätzen und der zu beantwortenden Frage verteilt, und es wurde mit der Vereidigung der Theologen, welche ihre Gutachten abgeben sollten, begonnen. 52 Theologen legten bereits an diesem Tage den Eid ab; im Laufe der folgenden kamen noch 35 hinzu. Im ganzen sollen es — auf die akademischen Grade hin angesehen — 77 Doktoren und Magister, 2 Lizentiaten und 8 Bakkalaureen gewesen sein<sup>2</sup>. Der Hauptschlacht ging aber noch voraus ein Geplänkel der Anführer.

Es war wohl nur die Folge jenes burgundischen Mißgriffs, daß hier schon Ailli sich einmischte und mit seiner ganzen Autorität für die Sache Gersons eintrat.

1) G. op. V, 638.

2) Der Bericht der Glaubenskommission (G. op. V, 638) gibt diese Zahlen an. Es heißt aber hier: „et tandem usque ad XIII. diem Mensis Decembris jurarunt simili modo usque ad numerum etc.“ Demnach müßte die Vereidigung allein bis zu diesem Tag gedauert haben. Das stimmt nicht zu der Aufforderung der Kommission an die Säumigen vom 11. Dez. (G. op. V, 485; statt Novembris ist zu lesen Decembris, denn der 11. Nov. fiel nicht auf einen Mittwoch, wohl aber der 11. Dez.), worin eine allgemeine Vereidigung vorausgesetzt ist. Der Bericht ist also hier ungenau. Die „cedula exhibitā dominis Commissariis, lecta die XXII Dec.“ (G. op. V, 483) setzt den Abschluß der Abstimmung voraus. Abgestimmt haben aber schließlich nur 77. Zehn haben entweder kein Votum abgegeben, oder ihr Votum ist beanstandet worden, denn die burgundische Partei protestierte gegen alle diejenigen, welche wie die Pariser Universitätsgesandten durch einen Eid in dieser Angelegenheit gebunden worden waren.



Er hatte freilich bereits auf die erste Aufforderung zur Abstimmung hin, welche wahrscheinlich am 16. Oktober erging, eine Erklärung abgefaßt, dahingehend, daß die neun Sätze, weil den Satz „Quilibet tyrannus etc.“ noch erschwerend, verdammt werden müßten. Allein jetzt beeilte er sich, als erster mit einem Votum zu erscheinen, und ließ es, um ihm rechten Nachdruck zu verleihen, sogar vor den versammelten Theologen verlesen. Er hatte dem früheren einige allgemeine Gründe hinzugefügt und mit deutlicher Spitze gegen den Bischof Martin von Arras damit geschlossen, daß, wer diese Sätze auch nur für probabel erkläre, der Ketzerei sehr verdächtig sei<sup>1</sup>. Es war seine Überzeugung, die er hier vertrat — dafür spricht schon das Votum vom 16. Oktober —, aber niemals hätte er ihr diese Pointe gegeben, wenn ihn nicht die Burgunder so empfindlich gereizt hätten.

Auch Gerson trat noch mit einem Votum auf den Plan. Während er sich ausdrücklich an Ailli anschließt, schlägt er doch eine andere Gruppierung der neun Sätze vor, der zufolge der 4. Satz als derjenige, welcher am allgemeinsten gehalten sei, eigentlich hätte voranstellen müssen. Gerson hatte ein Recht zu solcher Kritik, weil er in Paris bei Auswahl der neun Sätze nicht mitgewirkt hatte. Er hatte diese Kritik bisher unterdrückt; jetzt glaubte er damit die Verdammungswürdigkeit der Sätze deutlicher machen zu können<sup>2</sup>.

Aber auch Martin von Arras war nicht still geblieben: ein für das Appellationsverfahren am 11. Oktober abgefaßtes Gutachten, auf das wir noch zurückkommen werden, wurde von ihm der veränderten Fragestellung entsprechend um-

1) G. op. V, 474f. — Das Votum besteht aus zwei Teilen, deren zweiter als „additio“ bezeichnet ist. Nach einer Bemerkung in der *Protestatio Martini* (G. op. V, 472) erging am 16. Okt. die erste Aufforderung zur Abstimmung. Wahrscheinlich ist demnach der erstere Teil in dieser Zeit entstanden. Er ist durchaus sachlich gehalten, entsprechend dem Standpunkt, den der Kardinal bisher in der Sache eingenommen hatte, während der zweite eine gereizte Sprache führt und die Personenfrage hineinzieht. Übrigens muß der erstere Teil bereits früher bei irgendeiner Gelegenheit veröffentlicht worden sein, sonst wäre gewiß die „additio“ eingearbeitet worden.

2) G. op. V, 391—393.

gearbeitet und erweitert und als *Votum* abgegeben. Er hielt sich streng an die Hauptfrage, ob die neun Sätze vor ein Glaubensgericht gehörten, und antwortete mit dem heiligen Thomas: was die Kirche noch nicht verbindlich gemacht hat, das gehört nicht zum Glauben, auch wenn es in der Schrift steht. Aber er vergaß, daß es sich ja jetzt eben darum handelte, eine solche Entscheidung zu geben<sup>1</sup>. Er muß sich selbst von der Unhaltbarkeit dieses Argumentes überzeugt haben, denn am 8. November stellte er den Antrag, daß, weil es sich um eine Glaubensfrage handele, die abstimmenden Theologen ihre Voten mit den Symbolen, der Heiligen Schrift und kirchlichen Lehrentscheidungen belegen müßten. Aber zum größeren Teile — so argumentierte er weiter — gehörten die neun Sätze vor das Forum der Juristen; sie dürften um so weniger von der Abstimmung ausgeschlossen werden, als darin gerade der Fehler des Pariser Prozesses liege. Um sie besser einzuführen, solle noch einmal eine öffentliche Disputation stattfinden<sup>2</sup>.

Der Antrag litt an einem innern Widerspruch: die Glaubensfrage war gestellt, sie konnte dem Herkommen gemäß nur durch Theologen entschieden werden; in welchem Sinn aber auch diese entschieden würde, ihre Behandlung durch Juristen war in jedem Fall überflüssig. Der Antrag wurde noch einmal am Schluß eines längeren Gutachtens, welches bestimmt war, die Abstimmung einzuleiten, und einen großen Teil der Abstimmenden wesentlich beeinflußt hat, wiederholt; aber man bestand burgundischerseits nicht weiter auf ihm. Arras, von dem jenes Gutachten wahrscheinlich auch stammt, machte sich vielmehr daran, Ailli zu widerlegen, und darin zeigte er mehr Geschick. Mit Erfolg führte er den Beweis, daß die neun Sätze, im Zusammenhang ausgelegt, nicht eine allgemeine Maxime aufstellen, sondern im Subjekt wie im Prädikat einen Spezialfall setzen, daß daher, wie Ailli behauptet hatte, von einer Verschärfung des „Qui-

1) G. op. V, 394—396. — Möglicherweise ist dies *Votum*, ebenso wie das erstere Aillis, bereits auf die erste Aufforderung zur Abstimmung hin abgegeben worden.

2) G. op. V, 483.

libet tyrannus etc.“ nicht die Rede sein könne. Er geht Aillis Gutachten Punkt für Punkt durch und wiederholt dabei die Gründe, die er bereits in seiner Rede aufgeführt hatte. In seiner Beweisführung schließt sich ein Syllogismus an den andern, von denen jeder mit größter Pedanterie ausgeführt ist<sup>1</sup>. Im Vergleiche mit Aillis und Gersons Stil zeigt der des Bischofs etwas schülerhaft Beschränktes; aber trotzdem mag diese Art für die Mehrzahl der Hörer überzeugender gewesen sein.

Gerson ließ bereits am 13. November eine Antwort los; er findet im Gegenteil die neun Sätze allgemein gehalten, der Fall der „unausweichlichen Notwendigkeit“, mit dem die Gegner fortwährend operieren, sei in den Sätzen absichtlich oder aus Unwissenheit geradezu ausgeschlossen<sup>2</sup>.

So suchte man von beiden Seiten die Abstimmenden zu beeinflussen. Inzwischen war das Verhör bereits in vollem Gang.

Es hatte aber kaum begonnen, da ließ sich schon sein Resultat voraussehen: die große Mehrzahl stimmte in burgundischem Sinn. So sehr hatte sich Gerson in seinem Vertrauen auf das gesunde Urteil der Theologen getäuscht. Was war zu tun? Wenn möglich, mußte die Abstimmung

1) Widerlegung Aillis G. op. V, 475—480. — Das aus drei Artikeln bestehende längere Gutachten, an dessen Schluß der Antrag auf Hinzuziehung von Juristen wiederholt wird, leitet die Sammlung der vota ein G. op. V, 721 ff. Es gehört in die Zeit vor Beginn der Abstimmung. Sein Verfasser ist wahrscheinlich Arras, denn die „supplicatio“ am Schluß ist eine fast wörtliche Wiederholung der „requestae“ vom 8. November, und es enthält die 12 dubia, welche von Gerson in den Streitschriften dieser Tage mehrfach erwähnt und als die Bedenken des Bischofs von Arras bezeichnet werden.

2) G. op V, 413 f. — Die Erklärung scheint in der burgundischen Aktensammlung, welche der Sammlung Dupins größtenteils zugrunde liegt, angeschlossen gewesen zu sein an eine Bulle Johannis XXIII. gegen Wiclif. Ein Zusammenhang besteht nicht. Aber in dem Streit über die Kompetenz des Pariser Bischofs spielte diese eine Rolle, insofern sie sich auf Urteile der Oxforder und Prager Universitäten beruft, sie kehrt daher wieder im Zusammenhang mit Gersons „Conclusiones de jure episcoporum“ (G. V, 615 ff.). Auch sonst wurden ja die neun Sätze mit Wiclifischen verglichen.

aufgehalten werden. Zu diesem Zwecke wurde einerseits ausgesprengt: durch Verneinung der Frage werde der König von Frankreich zum Häretiker, da er sich auf das entschiedenste für die Verdammung der Sätze engagiert habe; auch sei zu bedenken, daß Sigismund, der nun wohl bald zurückkehren werde, sich ausdrücklich dafür ausgesprochen habe. Andererseits hob man die Schwierigkeit der Frage hervor und griff die ganze Fragestellung an: es sei zu unterscheiden zwischen den Fragen, ob die Sätze zum Glauben gehören und ob sie durch ein Glaubensurteil zu verwerfen seien, und es sei nötig, über die erstere noch die Meinungen auszutauschen, ehe es zu einer Entscheidung kommen könne. Zugleich scheint Ailli versucht zu haben, seine Mitgliedschaft bei der Kommission, auf deren Ausübung in dieser Sache er ja verzichtet hatte, wieder geltend zu machen. Aber die Gegner — Johannes de Rocha als Wortführer — schlugen diese Angriffe ab (3. Dezember); es wurde ihnen nicht schwer, die Willkürlichkeit jenes Einwandes darzutun<sup>1</sup>. Um aber die Bedenken wegen Sigismunds Stellung in der Sache zu heben, grub man eine Verordnung seines kaiserlichen Vorfahren, Heinrichs VII., aus (8. Dezember), welche gegen Majestätsverbrechen ein beschleunigtes Verfahren anordnet; sie sagten, eine Verdammung des ersten der neun Sätze sei eine Verdammung dieser Verordnung, und das könne Sigismund niemals zulassen<sup>2</sup>. — Die Abstimmung nahm dem Antrag de Rochas gemäß ungestört ihren Fortgang. Am 11. Dezember erließ die Kommission eine Mahnung an die Säumigen; am 22. war sie beendet; es hatten im ganzen doch nur 77 ihre Stimme abgegeben.

Zwar sind die Akten erst mehr als ein Vierteljahr später veröffentlicht worden. Aber bevor wir den Gang des Prozesses weiterverfolgen, wird es gut sein, zu verweilen und einen Blick in sie zu tun.

---

1) G. op. V, 481 f. — Dieses Aktenstück ist das einzige Zeugnis über die ganze Episode.

2) Vgl. G. op. V, 486—488.

## VI.

380 Blätter umfaßte die notariell beglaubigte Abschrift der Gutachten, aber infolge einer durch die Verhältnisse wohl aufgezwungenen Taktik der Richterkommission ist ihr Wert für uns erheblich beeinträchtigt worden. Man hat Namen und Stand der Abstimmenden weggelassen.

Die Zahl der abgegebenen Gutachten beträgt 74, davon gehören nach der offiziellen Einteilung 25 der „pars affirmativa“, 49 der „pars negativa“ an. Dieser Zählung entspricht nicht ganz die der Kommission. Sie gewährt uns aber einen Einblick in die Verteilung der Stände. Danach haben 26 für Verdammung der Sätze gestimmt, nämlich 1 Kardinal, 1 Patriarch, 1 Bischof, 1 Abt, 2 Prioren, 17 weltliche Magister, 3 Mönche; dagegen haben gestimmt 51, nämlich 1 Kardinal, 1 Erzbischof, 6 Bischöfe, 5 Äbte, 3 Prioren, 2 Generale, 10 weltliche Magister, 23 Mönche.

Auch die Zugehörigkeit zur Pariser Universität ist von der Kommission beachtet worden: es haben sich 32 Pariser Theologen beteiligt, davon waren 13 für, 19 gegen die Verdammung. — Neben den Gutachten der einzelnen haben sich die Minoiten zu einem Gesamgutachten vereinigt gegen die Verdammung der Sätze. Ihnen hat sich nachträglich noch der Bischof von Slutz, ein ehemaliger Minorit, angeschlossen; aber sein Gutachten scheint nicht mehr mitgezählt worden zu sein. — Dasselbe ist der Fall mit drei Streitschriften des preußischen Dominikaners Johannes Falkenberg, die als Anhang der Gutachtensammlung auf uns gekommen sind.

Die Gutachten „pro parte affirmativa“ werden eingeleitet durch das Aillis vom 8. November, und dieses hat denn auch bestimmend auf diesen Teil der Abstimmenden eingewirkt; neun von ihnen beziehen sich ausdrücklich darauf, darunter auch das Gersons. Es macht den Eindruck, als habe man den Kardinal damit einfangen wollen. Diese Taktik aber ist verhängnisvoll geworden für die Partei. Denn Aillis Votum — wie wir sahen, in der Erregung über die Denunziation des Bischofs von Arras entstanden — eignete sich nicht zu einer führenden Rolle. Dazu war es schon

an und für sich zu aphoristisch; in dem Moment aber, wo die Gegner eine Streitschrift auf die andere folgen ließen, zu Beginn der Abstimmung war solche Kürze wenig angebracht. Dazu kam, daß das Hauptargument, welches Ailli anführte und das von sämtlichen Stimmen der Partei wiederholt wurde, in eine Sackgasse hineinführt. Die näheren Umstände, von denen in den „neun Sätzen“ der Tyrannenmord begleitet war, sollten gegenüber dem ganz allgemein gehaltenen und bereits verdamnten „Quilibet tyrannus etc.“ eine Erschwerung der Irrlehre bedeuten. Mancherlei Anhaltspunkte bot allerdings der Wortlaut der Sätze für diese These, aber andererseits war doch nicht nur hier an die Stelle des Tyrannen „in genere“ der nur uneigentlich als Tyrann zu bezeichnende Hochverräther getreten, sondern es war auch die Situation als ein Moment äußerster Gefahr für den rechtmäßigen Herrscher und das Gemeinwesen gekennzeichnet. Demgegenüber war es ein vergebliches Bemühen, aus den Sätzen an sich die Erschwerung nachzuweisen. Dies konnte nur gelingen durch Eingehen auf den besondern Fall, der die Aufstellung der Sätze veranlaßt hatte, aber gerade das — so ging die Losung der Partei — sollte vermieden werden. — So wiederholte man denn teils kürzer, teils ausführlicher die Argumentation Aillis; und wer diese Gutachten liest, kann sich dem Eindruck nicht verschließen, daß im ganzen recht wenig Intelligenz dabei aufgewendet wurde. Selbst Gerson brachte sein Votum auf einen ansehnlichen Umfang nur dadurch, daß er ältere Schriftstücke, insbesondere die schon öfter verwendeten Auszüge aus Thomas und anderen, einschaltete; die Beweisführung selbst bietet nichts Neues und unterscheidet sich von der der andern nur dadurch, daß er auch hier seine eigentümliche Gruppierung der Sätze befolgte.

Es wäre irreführend, wollte man für diesen Mißerfolg derjenigen Partei, der entschieden trotz allem unsere Sympathien gehören müssen, lediglich Ailli mit seinem Votum verantwortlich machen. Letzthin ist eben dieser Mißerfolg wieder begründet in der Halbheit ihres Standpunktes: man ereiferte sich für die Unverletzlichkeit des göttlichen Gebotes, aber man war doch weit davon entfernt, ein einfaches,

klares Prinzip zu besitzen. Daß der Meuchelmord in allen Formen und aus den besten Motiven eine erbärmliche Feigheit und niemals vor Gott und seinem Evangelium zu rechtfertigen sei, das haben auch diese Männer, die sich Kämpfer für Treu und Glauben nannten, nicht zu behaupten gewagt; in der kasuistischen Behandlung der Moral, in jener gefährlichen, zu Laxheit und Abstumpfung führenden Ausdehnung der nominalistisch-skeptischen Methode auf das sittliche Gebiet waren sie mit ihren Gegnern eins. — Spuren eines prinzipiellen Gegensatzes könnte man finden in Äußerungen, wie den folgenden: „Einen Menschen zu töten ist an sich schlecht, deshalb darf es auch nicht geschehen, um das körperliche Wohl des Königs zu schützen, den Staat zu erhalten“, oder: „Es ist einer Privatperson nicht erlaubt, einen Menschen töten zu wollen, um sich und ihr Leben zu verteidigen; daher auch nicht, um einen andern zu verteidigen“. Aber diese Sätze verdanken ihr Dasein lediglich den syllogistischen Spielereien, in denen sie vergraben sind. Dem damaligen sittlichen Bewußtsein, das den Mord schon in jedem Fall der Selbstverteidigung unbedenklich fand, entsprachen sie keineswegs. — Jedenfalls konnten solche und ähnliche Argumentationen auf die damalige Welt keinen Eindruck machen. Es scheint aber, als habe sich das Bewußtsein, einen verlorenen Posten zu verteidigen, sehr bald dieser Partei bemächtigt.

Anders stand es mit den Gegnern. Die Sammlung ihrer Gutachten wird eröffnet durch ein längeres, in drei Artikel zerfallendes Elaborat. Es gehört nicht zu den eigentlichen Vota, sondern noch in den Schriftenstreit, welcher der Abstimmung vorausging, aber es hat auf diese einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Und mit Recht, denn es ist für jene Zeit ein Muster klarer, fast zwingender Beweisführung. Sein Verfasser ist kein anderer, als der Bischof Martin von Arras. Er geht aus von dem in den neun Sätzen gesetzten Fall und veranschaulicht diesen — darin einen Vorgang Gersons sich zunutze machend —, indem er fingierte Personen einsetzt. Der Tyrann, um den es sich in diesen Sätzen handelt, ist nicht der Landesherr, sondern

der Hochverräter, — das muß jedem evident sein. Von dieser Position aus operiert er weiter, indem er die Berechtigung eines solchen Tyrannenmordes nach allen Seiten hin — in einer für das sittliche Bewußtsein jener Zeit durchaus überzeugenden Weise — darlegt. Dabei kommen ihm frühere Äußerungen Gersons, besonders seine Staatsrede aus dem Jahre 1405, sehr zustatten, in denen dieser noch eine ganz andere Stellung zur Lehre vom Tyrannenmord eingenommen hatte. Andererseits verstand er, in dessen neueren Aufstellungen Widersprüche aufzudecken und unhaltbare Folgerungen aus ihnen zu ziehen. Im zweiten Artikel ließ er sich auf eine Darlegung des Glaubensbegriffes ein, wobei er Gerson einen Verrat an dem Dogma von der allein seligmachenden Gnade vorwerfen konnte. Denn Gerson hatte gesagt, der Glaube sei ein wirklicher und bestimmt ausgeprägter Habitus, der erworben werde durch das Hören von Gottes Wort; daher stehe er in der innigsten Beziehung zu dem Inhalt von Gottes Wort, und alles, was diesem widerspreche, widerspreche auch dem Glauben. — Arras setzte dem entgegen: Der Habitus des Glaubens kann auf keine Weise erworben werden, sondern ist eingegossen von Gott, denn der Glaube übersteigt als Erkenntnis Gottes und des übernatürlichen Endzieles, das er dem Menschen gesetzt hat, durchaus den menschlichen Intellekt. Daher können auch nicht Fragen der Moral, die schon von diesem entschieden werden, in das Gebiet des Glaubens fallen. — Ein dritter Teil seines Gutachtens beschäftigt sich mit der speziellen Widerlegung der gegnerischen Argumente, namentlich der letzten großen Rede Gersons. Er wiederholte hier gegen diesen den alten Vorwurf des Undankes und scheute sich nicht, sein Auftreten gegen Johann von Burgund unter dem Bilde eines Brudermordes zu kennzeichnen. Die oft wiederholte Anklage, daß von der Ermordung des Orleans alles Elend des Vaterlandes herrühre, gab er in der gehässigsten Weise zurück: „Antiochus hat nicht so viel Tempel verwüstet, als durch diesen ‚Sortes‘ (= Sordes) Kirchen zerstört sind und Tempel des heiligen Geistes, nämlich Gläubige beiderlei Geschlechts.“ Während aber der Bischof so Gerson



als einen Abschaum der Menschheit darstellt, spricht er von Ailli und Zabarella die Erwartung aus, daß sie bei tieferer Beschäftigung mit der Materie ihre Meinung noch ändern würden. So suchte er gutzumachen, was durch jene Anklage gegen Ailli verfehlt worden war. Wir wissen nicht, wie weit der Bischof dabei aus eigenem Antrieb oder auf höheren Befehl handelte. Jedenfalls entsprach dieser Annäherungsversuch, wie wir sehen werden, vollkommen der Situation, und eine Antwort von Aillis Seite ist nicht ausgeblieben. — Martins Gutachten hat auf seiner Seite noch nachhaltiger gewirkt, als das Aillis auf der anderen. Die Unterscheidung in dem Begriffe des Tyrannen wurde von fast allen aufgenommen; auch da, wo eine ausdrückliche Erwähnung nicht stattfindet, wird sie doch vorausgesetzt. Aber man vermied es, das Gutachten selbst zu zitieren. So wurde der Eindruck größerer Selbständigkeit erzielt; und es ist überhaupt zu sagen, daß die Voten der „pars negativa“ durchweg, was Form und Art der Behandlung betrifft, auf einem höheren Niveau stehen, als die der anderen Seite. Bei denen, die überhaupt zu einem runden Resultat gelangten, herrscht größere Sicherheit und schärfere Logik in der Beweisführung. Neues wurde freilich auch hier nicht produziert. Ein Augustiner, der in Italien sich aufgehalten hatte, führte die Erörterung aus der rein theoretischen Bahn heraus, indem er neun Fälle von Tyrannenmord aus den letzten Jahren aufzählte, von denen er einige miterlebt hatte, und daraus nun Folgerungen zog, die, ohne einen Unterschied zu machen, den Mord des notorischen Tyrannen guthießen.

Die Mitglieder der Bettelorden hatten sich, wie gesagt, zu einem Gutachten vereinigt. Es scheint aber nicht in die Akten aufgenommen worden zu sein, obgleich sich fast alle Gutachten der einzelnen Mönche darauf berufen. Erhalten ist nur ein Gesamtvotum der Minoriten. Von ihnen war die Anregung zu jenem ausgegangen, und sie berufen sich ebenfalls darauf. Ihr Separatvotum ist verhältnismäßig kurz und wenig tief. Sie haben sich geeinigt auf zwei Sätze, die sie voranstellen: „Keiner der neun Sätze darf durch ein Glaubensurteil verdammt werden“ und

„Dies muß durch Glaubensurteil erklärt werden“. Die Verdammung durch Glaubensurteil ist nur möglich, wenn die Sätze einem Glaubensartikel, einem Satz der Heiligen Schrift oder einer Entscheidung der Kirche oder des allgemeinen Konzils widersprechen. Nur der zweite Fall kann hier ernstlich in Betracht kommen, aber die Gebote „Non occides“ und „Non perjurabis“ erleiden selbstverständliche Einschränkungen, welche einen Widerspruch gegen die in Rede stehenden Sätze aufheben. Die Verdammung des „Quilibet tyrannus etc.“ steht ebenfalls nicht entgegen, denn hier handelt es sich um einen anderen Tyrannen. Gegen eine Verdammung sprechen ferner noch: erstens die möglichen unheilvollen Folgen, die man nur in Kauf nehmen könnte in einer absolut sicheren Frage, und zweitens die Folgerung, daß, wenn diese Sätze unter ein Glaubensgericht fallen, dann eigentlich auch jede Übertretung der Zehn Gebote dahin gehört. — Diese unklare und die Würde des Glaubens verletzende Ausdehnung seines Bereiches einerseits, die Gefahr des Hochverrates andererseits, der jetzt überall sein Wesen treibt, machen aber eine ausdrückliche Erklärung des Glaubensgerichtes in jener Richtung notwendig.

Man würde irgehen, wollte man dieser Partei allen sittlichen Ernst absprechen und ihr lediglich persönliche Motive unterschieben. Die Fragen waren wirklich in der Schwebe, und die verschiedenen Möglichkeiten einer Antwort beschäftigten die ernstesten Männer. — In einer Zeit, wo rohe Gewalt unausgesetzt die Werke des Friedens bedrohte und Recht und Gerechtigkeit noch zu den seltenen Gütern gehörte, da mußte der Begriff der Notwehr eine andere Ausdehnung haben als jetzt; da war Selbsthilfe in weitestem Maße geboten. Der Wert eines einzelnen Menschenlebens sinkt da, wo die höchsten Güter der Menschheit auf dem Spiel stehen.

Es kann auch nicht wundernehmen, daß die Verbindlichkeit des Eides unter solchen Verhältnissen erhebliche Einschränkung erleidet. Unser sittliches Bewußtsein verletzt es freilich auf das tiefste, wenn wir beispielsweise in dem

Gutachten der Bettelorden lesen: „Keiner ist durch einen Eid gebunden, bei dem Gerechtigkeit, Besonnenheit und Wahrheit nicht im Bunde sind. Es steht aber fest, daß ein Eid, der dem Schwörenden oder einem anderen zum Schaden gereicht, gegen die Gerechtigkeit ist.“ Aber dieselbe Ansicht kehrt bei fast allen Gutachten dieser Partei wieder, und auch auf der anderen Seite hatten sich ähnliche Stimmen erhoben. Zwar die Mehrzahl sprach sich hier dahin aus, daß ein Eid nur gebrochen werden dürfe, wenn er einer Seele zum Schaden gereiche. Allein es scheint etwas allgemein Zugestandenes zu sein, wenn der Bischof von Arras „die Ordnung der Liebe“ dahin definiert, daß jeder kraft derselben verpflichtet ist, zuerst sich selbst zu lieben und seinen und seiner Angehörigen Schaden zu vermeiden, und das Recht dahin, ehrbar zu leben, den anderen nicht zu verletzen und jedem das Seine zu geben. Und so war es nur konsequent und selbstverständlich, daß man diese Ethik des Egoismus von dem einzelnen auch auf die Allgemeinheit übertrug, mußte doch entsprechend dem wichtigeren Interesse dieser erst recht zustehen, was jenem erlaubt war. Das Volks- oder Staatsinteresse erlaubte nicht nur den Tyrannenmord, sondern forderte ihn geradezu und gestattete zu diesem Zweck alle Mittel der List und des Betrug; und wer sich zum Verteidiger solchen Interesses aufwarf, von dem war die öffentliche Meinung geneigt anzunehmen, daß er, wie Judith, geleitet sei von dem Geiste Gottes. — Dieser durchaus demokratischen Anschauung, in der wir den damaligen common sense zu erblicken haben, wurde nun ihr revolutionärer und antimonarchischer Charakter dadurch genommen, daß man sie einschränkte auf den Fall des Hochverrates und dem Schulbegriff des Tyrannen diese Auslegung gab. Mit dieser Modifikation mußte die Lehre damals eigentlich allgemeine Zustimmung finden; ihre Vertreter standen durchaus auf dem Boden des allgemeinen sittlichen Bewußtseins der Zeit.

Trotzdem war das Resultat der Abstimmung auf seiten der Majorität keineswegs ein einheitliches. Von den 51 Gutachten haben nur 15 den direkten Beweis der Wahrheit der

Sätze angetreten; dazu kommen unter Vortritt des Gesamtgutachtens der Bettelorden zehn, welche nur einen Widerspruch der Sätze gegen Glaubenswahrheiten leugneten. Zehn begnügten sich mit dem Nachweis der Probabilität. Vier lehnten zwar eine feierliche Verdammung der Sätze ab, wollten sie aber unterdrückt wissen; und einer von ihnen ließ deutlich durchblicken, daß er in dem zugrunde liegenden Falle dem Herzog von Burgund unrecht gebe. Vier andere lehnten jede Meinungsäußerung ab und baten aus Rücksicht auf den Frieden um „suspensio ad infinitum“, während fünf geradezu für Verweisung an den künftigen Papst oder ein künftiges Konzil stimmten. — 26, die Mehrzahl der „pars negativa“, wagten also doch nicht rundweg die Wahrheit der neun Sätze zu behaupten<sup>1</sup>. Der Grund

1) Der Sammlung der „vota pro parte negativa“ (G. op. V, 748—918) geht vorher ein dreiteiliges längeres Gutachten in demselben Sinn (a. a. O. 721—748), das nicht zu der eigentlichen Abstimmung hinzugehört, aber doch für die „pars negativa“ entscheidend geworden ist. Es ist bereits oben (S. 35 Anm. 1) darauf hingewiesen worden. — Die Vota pro parte affirmativa a. a. O. 919—1010. — Daran schließt sich ein Verzeichnis der in Konstanz anwesenden Theologen mit 89 Namen. — Angehängt waren der Gutachtensammlung noch drei Traktate des Dominikaners Johannes von Falkenberg (a. a. O. 1013—1032), der erste gegen das Votum Aillis vom 8. November 1415 gerichtet, der zweite eine Antwort auf eine uns nicht erhaltene Schrift Gersons (vgl. S. 35 Anm. 1), der dritte eine Widerlegung des Satzes „Ordinariis licet propositiones in fide dubias haereticas judicialiter declarare“. Die sehr flott, mit echt mönchischer Unverschämtheit und Oberflächlichkeit geschriebenen Abhandlungen gehören nicht zu den prozessualischen Gutachten, mögen aber von dem Verfasser den Richtern überreicht worden und so in die Sammlung mit hineingekommen sein. Mitgezählt sind sie offenbar nicht, denn sie folgen erst auf das Theologenverzeichnis, sind also deutlich als Anhang markiert. Vgl. über ihren Verfasser meine Abhandlung „Johannes Falkenberg O. P. und der preußisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil“ (diese Zeitschrift XVI, 3), bes. S. 10f. — Die Differenz zwischen der Zahl der Gutachten und der Zählung der Abstimmenden durch die Kommission mag — abgesehen von der Verwirrung in der Anordnung der Vota, die aber auch erst von dem Abschreiber herrühren kann — dadurch entstanden sein, daß verschiedene Gutachten von mehreren unterzeichnet waren. So haben die Minoriten (angeblich 27) zusammen ein Gutachten abgegeben (a. a. O. 807 ff.), und daneben

für diese Unentschiedenheit dürfte einmal in der Gefährlichkeit, welche trotz aller exegetischen Modifikationen den

haben einzelne von ihnen noch für sich allein votiert. Der Text des Gesamtvotums ist anfangs leider verderbt: die Zahl stimmt mit der Zählung der Kommission, wonach überhaupt nur 23 Mönche der pars negativa angehörten, nur, wenn die fehlenden vier zu den Prälaten gehören. Allein nach dem Verzeichnis der anwesenden Theologen sind im ganzen nur 16 Minoriten da. Vgl. noch die *Deliberatio* des Bischofs von Slutz (G. op. V, 647 f.), welcher sich dem Votum der Minoriten anschließt. Das Gesamtvotum der Bettelorden scheint nicht in die Akten aufgenommen worden zu sein, weil für den Prozeß das Gutachten eines ganzen Standes nicht zulässig war; es ist deshalb verloren gegangen, hat aber außerhalb des Prozesses eine um so größere Rolle gespielt. — Im Kommissionsbericht a. a. O. 639 ist statt „LIV Magistri“ zu lesen „XLIV Magistri“. Schon das Original muß diesen Fehler enthalten haben, denn der „*Libellus supplex*“ hat ebenfalls so gelesen und daher 61 „pro parte negativa“ gezählt. Schwab (Johannes Gerson, S. 632) hat diese falsche Zählung übernommen. — *Aillis Votum* G. op. V, 474 f. u. 919 f. Es beziehen sich ausdrücklich darauf *Deliberatio* II (Gerson a. a. O. 920—937), V (939—943), VIII (952 f.), XIV (= XIX 991 ff.), XV (980 ff.), XVIII (989 f.), XX (994—998), XXI (998—1001), XXIV (1008—1010). — Die beiden Sätze über Erlaubtheit des Mordes an sich a. a. O. 949 u. 955. — Schwab a. a. O. 634 f. beurteilt die burgundische Partei falsch, weil er die Übereinstimmung der beiden Parteien in den grundlegenden Prinzipien nicht bemerkt. So wirft er der ersteren das Argument der Privatinspiration als ein besonders gefährliches vor, während doch Gerson und die Seinen die Berechtigung dieses Argumentes an sich keineswegs leugneten, sondern nur die Ausdehnung, welche ihm die Gegner gaben, einzuschränken suchten. — Das Votum des italienischen Augustiners a. a. O. 840—846; das Gesamtvotum der Bettelorden a. a. O. 807 ff. vgl. Schwab 633 f. — Die auf den Eid bezüglichen Stellen: 1) a. a. O. 809 „*Nullus enim tenetur ad juramentum carens comitibus quos secum debet habere, scilicet justitia, iudicio et veritate. Constat autem quod juramentum quod est in praejudicium sui vel alterius, est contra justitiam; et per consequens non habet justitiam pro comite, nec per consequens iudicium, quod est alius comes; quia sic fit temerarie et indiscrete: ergo ita quod si tale juramentum non servetur, non est perjurium*“; 2) a. a. O. 736 „*juramentum quod est contra ordinem charitatis non est servandum . . . ex ordine charitatis quilibet tenetur se ipsum diligere, et vitare suum praejudicium, sponsae suae et liberorum, quam alterius ceteris paribus*“; 3) *ibid.* „*Nullus tenetur servare juramentum quod est contra jus . . . jus est honeste vivere quoad se, alterum non laedere quoad proximum et unicuique jus suum tri-*

Sätzen Petits auch noch für das Urteil der damaligen Zeit anhaftete, zu suchen sein und dann in den politischen Verhältnissen, von denen sie nun einmal sich nicht trennen ließen.

Die Abstimmung erfolgte zu einer Zeit, wo die orleanistische Partei in Frankreich vernichtet und Burgund das Feld offen zu stehen schien. Auf alle Nichtfranzosen mußte die Niederlage von Azincourt zunächst in diesem Sinne wirken. Aber es war doch noch nicht ausgemacht, daß nun dem Burgunder die Herrschaft zufallen müßte, und bei den echten Franzosen war die Folge jenes unheilvollen Tages nur eine Steigerung des nationalen Selbstgefühls und in engstem Zusammenhange damit eine entschiedene Verurteilung Burgunds.

So hatte Gerson nicht unrecht, wenn er ein Vierteljahr später — die politischen Chancen hatten sich damals, wenigstens für den Augenblick, erheblich verändert — behauptete, eine erneute Abstimmung würde ganz anders ausfallen.

Aber das war eine nutzlose Klage. — Umstoßen ließ sich das Verfahren nicht, hatte doch gerade Gerson es seinerzeit so und nicht anders gefordert. Die Burgunder aber hatten daraus, mochte nun kommen was da wollte, eine ungeheure Verstärkung ihrer Position erhalten. Und sie säumten nicht, das Gewonnene auszunutzen.

buere quoad Deum“. Vgl. Studien I, 79. — Über Privatinspiration des Tyrannenmörders: 1) a. a. O. 731 „Quicumque zelo sanctae affectionis pro salute reipublicae certat, spiritus sanctus illum secreta inspiratione in dictis legibus (sc. naturali, morali et divina) revelata autorisat“, 2) a. a. O. 872 „Ergo quandocumque contingit tyrannum hujusmodi cautelis similibus occubuisse, temerarium esse videtur a tali actu divinam dispensationem leviter excludendo vel ad inobedientiam mandatorum Dei vel sinistram intentionem actum illum referre“. — Direkter Beweis der Wahrheit der neun Sätze in *Deliberatio* V, VIII, IX, XIII, XV, XVII, XXV, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XLVI, LI; *Bettelorden* IV, (10), (13), XVIII, XXII, XXVI, XXVIII, XXIX, XXXVI, XXXVIII; *probabel* I u. II, VI, VII, XIV, XIX, XXI, XXIII, XXIV, XXXIX, XLVIII; zu unterdrücken III, XXVII, XXXVII, XLIX (gegen Burgund); *Aufschub* XVI, XX, XLI, XLII; *Verweisung an Papst oder Konzil* XXXV, XLIII, XLIV, XLV, XLVII.

Die Rollen zwischen den beiden Parteien hatten sich mit einem Male vertauscht. Hatten die Burgunder früher durch Einwände den Prozeß hinzuziehen und in das umständliche rein juristische Verfahren hineinzuleiten versucht, so konnte es ihnen nun nicht rasch genug gehen. Sie beantragten, sofort das Fazit der Abstimmung, gegen die sie sich anfangs November noch gesträubt hatten, zu ziehen; noch vor dem Weihnachtsfest sollte das Konzil sein Endurteil abgeben.

Gerson aber und seine Genossen hatten jetzt kein anderes Ziel, als ein solches hinauszuschieben. Was sie früher perhorresziert hatten, taten sie jetzt ungescheut: sie machten persönliche Interessenfragen geltend<sup>1</sup>.

Und zu diesem Behufe wandten sie jetzt dem Appellationsverfahren, das bisher fast ignoriert worden war, ein reges Interesse zu, so daß dieses nun mit einem Male in den Vordergrund tritt.

## VII.

Die erste Ladung in dem nach einer mehr als halbjährigen Pause wieder aufgenommenen Verfahren war, wie wir hörten, bereits am 6. September erfolgt. Das Weitere hatte sich dann in den üblichen Formen, aber, wie es scheint, ziemlich in der Stille vollzogen. Es sind im ganzen sechs Termine abgehalten worden; sie waren durch längere Pausen getrennt, da jedesmal von neuem (wenigstens zu vier Terminen) der Pariser Bischof und der Generalinquisitor Jean Polet, die beiden Angeklagten, geladen werden mußten. Es wäre gewiß nicht schwer gewesen, von ihrer Seite aus den Prozeß in die Länge zu ziehen; das kanonische Prozeßrecht bot dazu Handhaben genug. Allein die politischen Verhältnisse innerhalb Frankreichs ließen es ihnen angeraten erscheinen, sich möglichst passiv in dieser Sache zu verhalten. Sie sandten zwar in Johannes Martineti einen Vertreter und ließen durch ihn gegen das ganze Verfahren protestieren. Martineti erschien auch in den Terminen, aber

1) Vgl. das 9. der „*advisamenta*“ Johannes' de Rocha a. a. O. V, 482.

er schwieg und ließ das Kontumazialverfahren ruhig über sich und seine beiden Klienten ergehen<sup>1</sup>.

Je passiver sich die beiden Hauptinteressenten verhielten, desto lebhafter wurden aber nun außerhalb des nächstbeteiligten Kreises die einschlagenden Fragen, die verschiedenen Aussichten und Möglichkeiten erörtert. Die Richter selbst gaben dazu Anlaß, indem sie mit Prälaten und Rechtsgelehrten Rat pflogen, vor allem mit den anderen Kardinälen. Denn wie die Dinge lagen, mußte ihr Urteilspruch für die Stellung des Kollegs zu den politischen Gegensätzen ein Präjudiz abgeben. Daß aber dabei die verschiedenartigsten Interessen sich in dem Kreise der Kardinäle durchkreuzten, liegt auf der Hand. Und im Richterkollegium selbst wird man kaum einig gewesen sein; wenigstens von Zabarella wissen wir, daß er im Prinzip hier auf Gersons Seite stand.

So hatten die außenstehenden Parteien Anlaß genug, eine öffentliche Debatte anzustellen.

Im Vordergrund stand hier die Frage über die Kompetenz des Bischofs in Lehrfragen und das dabei einzuschlagende Verfahren. Damit verflocht sich dann aber auch die Frage, ob die neun Sätze mit unzweifelhaften Glaubens- und Moralprinzipien im Konflikt ständen oder ob sie dem Gebiet der „dubia“ angehörten.

Die Kompetenzfrage war ja, ehe es zu einer Scheidung der Prozesse kam, mit Vorliebe von den burgundischen Rednern behandelt worden. So hatte auch der Minorit de Rocha sie in eine Predigt hineingezogen, die er an Mariä Geburt (8. September) hielt<sup>2</sup>. Hier vertrat er drei Thesen:

1) Über das Kontumazialverfahren vgl. München I, S. 404ff. — Der einzige Bericht, den wir über den Appellationsprozeß haben, ist das „judicium deputatorum Concilii“ vom 15. Januar 1416 G. op. V, 500—507.

2) Vgl. S. 28 Anm. 1. — Erst nach der Aufhebung des Pariser Urteils antwortete de Rocha auf den Angriff Gersons in einem längeren Traktat (G. op. V, 414—438). Aus den verschiedenen Daten, welche dieser gelegentlich anführt, kombiniert mit denen der „nova positio“ Gersons (G. op. V, 405—413), ergibt sich folgende Reihenfolge: 1) Predigt de Rochas am 8. Sept. 2) 4 Gegenthesen Ger-



1. In dem heiligen Konzil dürfen nur als Ketzereien verdammt werden Lehren, welche gegen eine kirchliche Entscheidung, die Wahrheit der Schrift und des Glaubens (sc. des im Symbol verfaßten) verstoßen; und deren Vertreter, Gönner und Verteidiger müssen als Ketzer verdammt werden.

2. Um Irrlehren genügend auszurotten, müssen auch ihre Vertreter, wenn sie genau bekannt sind, geladen und in Behandlung genommen werden.

3. Wenn es auch den kirchlichen Instanzen unter dem Papst erlaubt ist, in einer durch die Kirche bereits entschiedenen Glaubensfrage jemanden von Rechts wegen als Ketzer zu erklären und zu verdammen, so steht es doch in einer noch nicht durch die Kirche entschiedenen Frage nur dem Papste, dem Konzil oder von ihnen Bevollmächtigten zu, von Rechts wegen irgendwelche Meinungen als häretisch zu ver-

sons und Peters von Versailles (a. a. O. 437). 3) „*Objections*“ de Rochas (a. a. O. 410. 427), 4) „*Nova positio*“ Gersons, 5) desselben „*Conclusiones de jure episcoporum*“, 6) de Rochas großer Traktat. Nr. 1—4 fallen wohl noch in den September, Nr. 5 in die 2. Hälfte November, Nr. 6 in den Anfang Februar 1416. — Die Unterscheidung wird erschwert durch die Anführungszeichen in Gersons „*nova positio*“, die ganz sinnlos über die Zitate hinaus ausgedehnt sind. — Es ist nicht ausgemacht, ob de Rocha auch seine Predigt als Traktat veröffentlicht hat. Daß die von Gerson in seiner „*nova positio*“ angegriffenen drei „*conclusiones*“, wie De Rocha behauptet, dem Wortlaut seiner Predigt nicht entsprechen, würde dagegen sprechen. Aber es war ja offenbar ein beliebter Kunstgriff, die Worte des Gegners nicht genau zu zitieren, sondern ihren vermeintlichen Sinn in neuen Sätzen zu formulieren. Diese lauten in der „*nova positio*“: 1) Vom Konzil darf kein philosophischer und moralischer Satz verdammt werden, weil es sich mit solchen Sätzen nicht zu befassen hat, da sie nicht zum Glauben gehören; 2) Wenn Irrlehren zu verdammen sind, so müssen auch die Vertreter derselben ausfindig gemacht und verdammt werden; 3) Unter dem Konzil und dem Papst stehende kirchliche Instanzen dürfen Irrlehren nicht gerichtlich verdammen, auch nicht, wie einige wähnen, durch bloße Lehrentscheidung, falls nicht eine Verdammung durch die Kirche vorhergegangen ist, denn das gehört zu den „*majores causae*“, welche dem Apostolischen Stuhl zufallen.

dammen oder zu verwerfen, andern nur durch bloße Lehr-entscheidung.

Gerson und Peter von Versailles antworteten in vier Gegenthesen. Darauf faßte dann zunächst de Rocha einige Einwürfe gegen den Pariser Prozeß und das bisherige Verfahren in Konstanz kurz zusammen. Seiner Widerlegung widmete dann Gerson wiederum ein längeres Elaborat. Er hob hier aus de Rochas Predigt in freier Reproduktion jene drei Thesen heraus und suchte sie zu widerlegen. Zunächst vertrat er auch hier die Ansicht, daß jeder Satz, der in der Heiligen Schrift enthalten sei, zum Glauben gehöre, und er konnte es nicht unterlassen, mit Rücksicht auf den Stand seines Gegners die Verdammung des Wiclifschen Satzes, daß es den Brüdern nicht erlaubt sei zu betteln, als Beispiel heranzuziehen. Was die Frage nach dem „assertor“ betrifft, so meinte er sich auf das Verfahren gegen Wiclif und Hus berufen zu können. Er hob dann die Schwierigkeiten hervor, welche vielfach die Ladung des „assertor“ unmöglich machen, und darunter besonders die frivole Appellationspraxis und ihre Behandlungsweise an der römischen Kurie. Darauf kommt er dann bei Widerlegung der dritten These noch einmal zurück und rügt besonders den Mangel an gebildeten Theologen im Kardinalkolleg und das Überwiegen der Bettelorden an der Kurie. — Wenn ein Bischof nicht mehr das Recht haben sollte, Lehrentscheidungen zu geben, dann würden ja die Bettelorden, die bereits überall freie Predigt hätten, ganz ungebunden sein, denn an der Kurie, der einzigen noch übrigen Instanz, hätten sie nur Richter ihresgleichen. Er sucht dann die Kompetenz des Bischofs den höhern Instanzen gegenüber dahin abzugrenzen, daß die Entscheidung des Bischofs nur für seine Diözese gelte und Auswärtige nur so weit binde, als sie genügend durch die Heilige Schrift begründet sei. Damit war aber dem einzelnen das Recht der Kritik zuerkannt und noch dazu in recht willkürlicher Weise, denn weshalb sollte der nicht zur Diözese Gehörige dieses Recht haben, während innerhalb der Diözese kein Widerspruch laut werden durfte?

Der Gegner, der erst nach Verlauf mehrerer Monate sich veranlaßt sah zu antworten, hat diese Blöße sofort erkannt. Er hatte die hier zutreffende Unterscheidung gemacht zwischen absolut klaren und zweifelhaften Fällen. In den ersteren, bei offenbarem Widerspruch gegen die Heilige Schrift oder eine kirchliche Lehrentscheidung, sei überhaupt eine Entscheidung nicht mehr nötig, es liege dann offenbare Ketzerei vor, welche nur zu konstatieren sei. In den letzteren dagegen sei eine vorläufige Entscheidung nur verwirrend, da sei nur am Platz eine allgemein verbindliche, und diese könne nur der Papst oder das Konzil geben. — Die beiden Gegner befanden sich aber über die Arten der Entscheidung in einer prinzipiellen Differenz. Man unterschied „*determinatio doctrinalis*“ und „*damnatio judiciaria*“. Gerson hielt nun die erstere für das Höhere, da sie sich unmittelbar auf das göttliche Recht gründe; er folgerte weiter, daß, was für jene gelte, erst recht für diese ausreiche. De Rocha dagegen unterschied vier Arten: 1. „*exemplariter vel etiam regulariter*“, nämlich durch die Heilige Schrift; das könne jeder, der den Beruf habe, die Schrift auszulegen, 2. „*scholastice et doctrinaliter*“, 3. „*consultive*“, beides sei Aufgabe der theologischen Fakultäten, endlich 4. „*judicialiter*“, dieses sei die höchste und vollkommenste Entscheidung, sie stehe nur dem Apostolischen Stuhl und dem Konzil zu. Die bischöfliche Entscheidung sei nur ein Ableger davon und verhalte sich zur päpstlichen, wie der Untersatz zum Obersatz im Syllogismus, mit andern Worten, eine bischöfliche Entscheidung habe unter ausdrücklicher Berufung auf eine höhere und allgemeinere päpstliche oder konziliare zu geschehen.

Es läßt sich nicht leugnen: diese Theorie ist die konsequenter und entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen einer einheitlich geleiteten Kirche. Auch hier gab es eine Blöße, nämlich die Voraussetzung eines jedem zugänglichen, unzweifelhaften Kriteriums für offenbare Häresie; aber solange man dieses Kriterium nicht erläuterte, solange man den Bestand des offiziellen Kirchenglaubens, in dem es gegeben sein sollte, nicht genau bestimmte, so lange war diese Blöße nicht gefährlich; alles konnte in Zweifel gezogen werden, bis auf

das, was die hierarchische Leitung der Kirche ausdrücklich entschieden hatte und noch von Fall zu Fall entschied <sup>1</sup>.

Dieser Streit war noch ein mehr oder weniger akademischer; er spielte sich im wesentlichen in der zweiten Hälfte des September ab, zu einer Zeit, als zwar das Appellationsverfahren wieder aufgenommen worden war, das andere sich aber noch nicht geklärt hatte. Dann wurde die Abstimmung über die neun Sätze eingeleitet. Wir sahen aus jenem Streit, wie sich die hier gestellte Frage mit der Kompetenzfrage verflocht. So konnte der Gedanke entstehen — und in der Partei Gersons ist er gewiß auch ausgesprochen worden —, daß man bis zur Entscheidung durch die Theologen das Appellationsverfahren einstellen müsse. Dem trat in einem Gutachten vom 11. Oktober der Bischof von Arras entgegen, indem er klarzumachen suchte, daß, wie auch die Abstimmung über die neun Sätze ausfiele, das Pariser Urteil unrechtmäßig wäre: wären die neun Sätze Glaubensgebiet, so hätte der Bischof seine Kompetenz überschritten, denn Glaubenssachen gehörten vor den Papst und das Konzil; wären sie es nicht, so grenzte ihre Verdammung an Häresie <sup>2</sup>.

Das Appellationsverfahren ist denn auch ungestört in aller Stille weitergegangen, bis das im voraus sich bereits ankündigende Resultat der Abstimmung die Partei Gersons veranlaßte, ihm ihre Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden. Gerson hat zunächst seine letzte Schrift gegen de Rocha erweitert von neuem herausgegeben und mehrere Aktenstücke aus dem Wiclif-Husschen Prozeß vorgelegt, um zu beweisen, daß hier das Verfahren kein anderes gewesen sei als zu Paris <sup>3</sup>. Als dies nichts verschlug, griff seine Partei zu einem eigentümlichen Mittel: sie rief anonym das Urteil der übrigen Nationen, insbesondere der verschiedenen Universitätsgesandten

1) Zu dem Streit über *determinatio doctrinalis* und *damnatio iudicialia* vgl. insbesondere G. op. V, 407. 411. 420. 426.

2) G. V, 391 „*Scriptum episcopi Atrebatensis*“ findet so wohl seine Erklärung.

3) „*Conclusiones Joannis Gersonii de jure episcoporum in definiendis quaestionibus fidei*“ ist der neue Titel des alten Machwerkes (G. op. V, 607—620). Vgl. a. a. O. 405—412 mit 608—615.

an. In einem Anschlag wurden an sie zwei Fragen gerichtet: ob jemals Irrlehren verdammt worden seien, ohne daß auch den Irrlehrern der Prozeß gemacht worden sei, und ob jemals Fragen, die nicht unmittelbar und ausdrücklich mit den Glaubensartikeln zusammenhängen oder bereits durch die Kirche verdammt worden sind, durch Bischöfe entschieden und nicht dem Apostolischen Stuhl überwiesen worden seien. Man hätte denken sollen, die Fragen seien von der Gegenpartei gestellt; so sicher war man offenbar auf der anderen Seite in der Erwartung einer günstigen Antwort. Aber es erfolgte nur eine scharfe Abfertigung seitens der Burgunder, die sich als die wahren Franzosen dabei aufspielten<sup>1</sup>.

Inzwischen aber — diese Abfertigung ist am 3. Dezember oder bald nachher erfolgt — waren bereits Versuche gemacht worden, den ganzen Streit beizulegen und beide Verfahren mit einem Male einzustellen.

### VIII.

Am 22. November war der Kardinal Amedäus von Saluzzo mit dem Antrag hervorgetreten: die Synode solle erklären, daß der Pariser Bischof allerdings die Erben Petits und den Herzog von Burgund als Interessenten zu dem Prozeß hätte laden müssen, beide würden aber durch das Urteil in keiner Weise betroffen; anderseits solle mit dieser Erklärung dem Urteil, soweit es eine Glaubensfrage enthalte, kein Abbruch getan, es vielmehr dem Papst zur Erledigung auf einem künftigen Konzil überwiesen werden<sup>2</sup>. Der Vorschlag umging ebensowohl eine Aufhebung des Pariser Urteils, obwohl er in dem Prozeß einen Defekt anerkannte, als eine Entscheidung über die neun Sätze. Daß damit die burgundische Partei sich zufrieden geben würde, war nicht

1) G. op. V, 485 f. — Aus der Überschrift „data per Gerssonitas: pervenit ad manus tertia die Decembris“ ersieht man, wer die Akten der Codd. 2537 und 2537, welche hauptsächlich den 5. Band von Gerssons Opera füllen, gesammelt hat. Der Herausgeber Dupin hat entschieden das Richtige getroffen mit seiner Bemerkung „Episcopus Atrabatenensis loquitur“.

2) G. op. V, 484.

zu erwarten. Die Aufhebung des Pariser Urteils war das wenigste, was sie verlangte. Ein dahingehender Vorschlag scheint denn auch am 30. November gemacht worden zu sein durch den Kardinal von Viviers (= Ostia). Der Patriarch von Antiochien aber machte dazu am 1. Dezember einen der Partei Gersons wieder mehr entgegenkommenden Ergänzungsantrag, wonach die Entscheidung über die neun Sätze als eine von jener unabhängige dem künftigen Papst und Konzil überwiesen werden sollte <sup>1</sup>.

Allein der Bischof von Arras trat diesen Anträgen sofort entgegen mit einem eigenen, welcher nicht nur die Aufhebung des Pariser Urteils verlangte, sondern auch die Erklärung, daß die neun Sätze durch ein Glaubensgericht nicht zu verwerfen seien <sup>2</sup>. Am 8. Dezember wiederholte er diesen Antrag mit einigen Erweiterungen. Das Resultat der Abstimmung ist ihm bereits sicher, und er will keineswegs auf ein Endurteil verzichten; aber er bezeichnet nun doch einen Weg, wie dem Ganzen auf einmal ein Ende gemacht werden kann. Dabei läßt er merkwürdigerweise die neun Sätze fallen: es soll nur erklärt werden, daß sie mit der Rede Jean Petits und seinen Sätzen nichts zu tun haben, daß diese nach Sinn und Form berechtigt und keineswegs durch ein Glaubensgericht zu verwerfen seien <sup>3</sup>. Offenbar

1) *ibid.* — Abgedruckt ist nur der zweite Teil, welcher sich auf die neun Sätze bezieht. Es fragt sich 1., ob dieser den ersten Teil des Antrags des Kardinals von Saluzzo, der unmittelbar vorhergeht, voraussetzt oder, wie die Anmerkung des Herausgebers (?) besagt, einen Antrag auf Aufhebung des Pariser Urteils. Die Worte „per hanc nostram diffinitivam sententiam“ sprechen allerdings für das letztere. Es fragt sich 2., wie die Überschrift „ultima Novembris, Vivariensis et per patriarcham Antiochenum prima Decembris“ zu verstehen ist. Ich habe sie dahin ausgelegt, daß Viviers die Aufhebung des Pariser Urteils beantragte, der Patriarch als Ergänzung dazu oder als Ersatz für einen zweiten Teil des ersteren Antrags die Worte „per hanc“ etc. bis „simpliciter“ vorschlug.

2) G. op. V, 484f. Es heißt am Schluß: „De ceteris autem propositionibus fidei tangentibus ordinet sacrum Concilium, prout spiritus sanctus illud inspirabit.“ Damit sollte wohl für eine erneute Verhandlung über die Sätze Gersons Bahn gemacht werden.

3) Vgl. S. 36 Anm. 2. — G. op. V S. 487 Z. 29 v. o. ist zu lesen

wollte er damit den Gegnern eine Möglichkeit zum Rückzug geben.

Diese waren aber dazu noch keineswegs bereit. Vielmehr verlangten Jordan Morin und Wilhelm Beauneveu eine öffentliche Besprechung der Frage nach der Gültigkeit des Pariser Urteils. Es wurde ihnen dann auch trotz des Widerspruchs der Burgunder für den 20. Dezember eine Audienz anberaumt, aber sie zogen es vor, zu schweigen<sup>1</sup>.

Ob von Paris etwa eine Gegenorder angekommen war, läßt sich nicht erweisen. Jedenfalls ist die französische Gesandtschaft jetzt auf Vergleichsbestrebungen eingegangen und hat, begünstigt durch die Umstände, sogar die Initiative ergriffen.

Der Kardinal von Aquileja, einer der Appellationsrichter, hatte am 18. Dezember einen neuen Vorschlag gemacht: das Pariser Urteil soll aufgehoben, aber dies soll damit begründet werden, daß die neun Sätze nicht die des Jean Petit seien, die Entscheidung über sie wird einem künftigen Konzil vor-

---

nec statt ac. Zwischen den beiden vorletzten Absätzen der Cedula und dem Zusatz „item propria“ besteht ein Gegensatz. Dort werden die neun Sätze verteidigt, hier werden sie, wie gesagt, fallen gelassen. Aus dem „propria“ ist vielleicht zu folgern, daß die Cedula den Antrag der burgundischen Gesandtschaft als solchen enthält, der Zusatz einen privaten Antrag des Bischofs. Bei der Geschlossenheit, mit der sonst die Burgunder auftreten, ist dieser Gegensatz allerdings auffallend, denn wenn man sich in die Situation hineindenkt, in der alles auf ein beharrliches Behaupten der einmal gefaßten Position ankam, so konnte jenes Aufgeben der neun Sätze verhängnisvoll sein. Allein da die Aufhebung des Pariser Urteils vorhergehen und die Abstimmung über die neun Sätze keineswegs abgebrochen werden sollte, so war ja allen berechtigten burgundischen Interessen genügt und andererseits den Gegnern eine Möglichkeit zum Rückzug gegeben.

1) Bereits vor dem 8. Dez. müssen die beiden Gesandten die Absicht, öffentlich in dem Appellationsverfahren aufzutreten, geäußert haben, denn die Cedula des Bischofs von Arras (vgl. S. 54 Anm. 2) wendet sich im 3. Punkt dagegen. Am 17. Dez. stellten sie den förmlichen Antrag, wie eine Zwischenbemerkung (G. op. V, 488) besagt. Den Grund zu ihrem Rückzug entnehme ich aus G. op. V, 493 ff.

behalten<sup>1</sup>. Der Patriarch von Antiochien griff nun diesen Vorschlag auf und veränderte ihn so, daß er für Gerson und seine Genossen annehmbarer wurde<sup>2</sup>. Ob er dabei der Zustimmung dieser sicher war, wissen wir nicht. Sein Vorschlag scheiterte an den Burgundern, die sich damit keineswegs zufrieden geben wollten. Martin von Arras beantragte eine andere Fassung des Schlußsatzes mit der Erwähnung, daß die Majorität der Theologen die Sätze für probabel erklärt hätte. Peter Cauchon fügte noch das Zugeständnis hinzu, daß bis zum künftigen Konzil jegliche Debatte über das Thema verboten sein sollte<sup>3</sup>.

Dabei blieb es. Man kam nicht vom Fleck. Und das wird vorzugsweise seinen Grund haben in der überaus gedrückten Stimmung, welche in den letzten Dezemberwochen auf dem Konzil lastete und alle Verhandlungen lahmlegte.

Fünf Monate war Sigismund bereits fort, und noch hatte man nichts von wirklichen Resultaten gehört; die drei Briefe, welche eingelaufen waren, enthielten nur allgemeine, durchaus unbestimmte Bemerkungen. Statt dessen kursierten die schlimmsten Gerüchte. So beratschlagte man bereits über eine Gesandtschaft, welche Sigismund zurückrufen sollte. Erst am 29. Dezember ist ein Umschwung eingetreten: ein eigenhändiges Schreiben des Königs meldete den Abschluß des Narbonner Vertrags<sup>4</sup>.

Dieser Erfolg Sigismunds, der seinen Kredit beim Konzil mit einem Male wieder hochbrachte, hat nun ohne Zweifel

1) G. op. V, 488f. Das Datum und der Urheber ist in einer Anmerkung hinzugefügt.

2) G. op. V, 489f. — Die Veränderungen bestehen in einer kürzeren, für Burgund weniger ehrenvollen Fassung des Aufhebungsurteils und in dem Verbot der neun Sätze bis zu einem künftigen Konzil.

3) G. op. V, 489. — Die beiden Anträge tragen das Datum des 19. Dezember. Die Differenz zwischen dem Bischof und dem Reimser Domherrn ist nicht erheblich, zeigt aber, daß der Bischof nicht der unbeschränkte Führer der Burgunder war.

4) Brief Pulkas vom 1. Jan. 1416 (Archiv f. K. österr. G.-Q. XV, 39f.).



— das ist die Nachwirkung der im Mai erfolgten orleanistischen Koalition — ermutigend vor allem auf Gerson und seine Genossen gewirkt. Sie, die bei den bisherigen Vergleichsversuchen gar nicht hervorgetreten waren, ergriffen nun selbst die Initiative. Während sich aber die bisherigen Versuche wesentlich an das Appellationsverfahren angeschlossen hatten, wandte sich ihr Vorschlag wieder unmittelbar an die Glaubenskommission. Und während bis dahin der Patriarch von Antiochien als Vertreter orleanistischer Interessen zu beobachten war, fungiert bei dieser neuen Aktion als Ratgeber und Führer kein anderer als — Ailli.

Am 4. Januar 1416 wiederholte er in einer Sitzung der Glaubenskommission und der zugezogenen Theologen seinen Antrag vom 11. August <sup>1</sup> und setzte durch, daß ein ähnlicher, der fortgeschrittenen Situation aber mehr entsprechender Antrag der französischen Gesandten verlesen würde; über beide sollten dann die Theologen ihr Urteil abgeben <sup>2</sup>. Es sollte also gewissermaßen eine neue Abstimmung stattfinden.

Allein dieser Plan wurde durchkreuzt. In derselben Sitzung kam die Spannung zwischen den Pariser Berufstheologen und den Bettelorden zum offenen Ausbruch. Eine Anzahl Pariser Universitätsmitglieder hatte sich zu einer Vorstellung an den Kardinal Orsini als den Vorsitzenden der päpstlichen Pönitentiarie vereinigt: hier versuchten sie das allgemeine Urteil über die neun Sätze ins Wanken zu bringen, indem sie geradezu die Frage stellten, ob im Beichtstuhl nach jenen Sätzen verfahren werden sollte oder nicht. — Nächst dem Kardinal wurden hier insbesondere auch die vier Bettelorden interpelliert, die ja den Beichtstuhl zu ihrer Hauptdomäne gemacht hatten. Für den Fall, daß sie keine befriedigende Auskunft erhalten, drohen die Bittsteller mit Anrufung des Konzils <sup>3</sup>.

1) Vgl. S. 13f.

2) G. op. V, 493—495.

3) „*Libellus simplex plurium magistrorum Parisiensium*“ G. op. V, 491f. — Zum Schluß wird auch der Kardinal von Ragusa interpelliert, „*qui de officio magnae poenitentiarie tamquam sibi debito nuper contendebat*“.

Diese Interpellation reizte natürlich die anwesenden Vertreter der vier Bettelorden noch mehr. Und als in jener Sitzung am 4. Januar Ailli sein Urteil über die neun Sätze wiederholte, trat Johannes de Rocha auf, um zur Ehre des Glaubens, des Königs von Frankreich und der vier Orden das Gegenteil zu behaupten; er sagte sehr richtig: Zum Glauben gehört nur das, was wirklich Glaubenssache ist, und man faßt den Glauben zu weit, wenn man ihn auf den ganzen Inhalt der Heiligen Schrift bezieht.

Aillis Absicht war es wohl nicht, daß über diesem Konflikt der Vergleichsgedanke nun ganz zurückgedrängt wurde. Aber er wurde hier wieder einmal von seinem undiplomatischen Freund und Schüler Gerson übertölpelt. Denn dieser ließ es sich nach Rochas Eröffnungen nicht nehmen, sofort seiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß nun, da die Wunde sich geöffnet habe und der Eiter ausfließe, die Heilung rascher vonstatten gehen könne. Er ließ sich über de Rochas Äußerungen eine Urkunde ausstellen<sup>1</sup>. Und am folgenden Tage stellten Jordan Morin und Wilhelm Beau-neveu bei Orsini den Antrag, in einer öffentlichen Disputation von je zweien aus jeder Partei Gründe und Gegen-gründe entwickeln und dann nicht nur Theologen, sondern auch erfahrene Laien entscheiden zu lassen. Denn jetzt brauche man nicht mehr nach einem anderen persönlichen Interesse zu fragen, da in den vier Bettelorden sich Vertreter und Verteidiger der neun Sätze gefunden hätten; daran solle man sich halten, und man werde den Prozeß rasch beendigen können. Am 8. Januar wurde dieser Antrag von Gerson vor dem Kollegium der Glaubensrichter wiederholt<sup>2</sup>. In der Tat wurde ihm teilweise stattgegeben. Am 10. Januar hielt Jordan Morin eine längere Rede über die neun Sätze. Es waren aber nur Theologen zugegen,

---

1) G. op. V, 492f. — Die betreffenden Sätze de Rochas lauten: *Fides capiendõ proprie est de illis quae sunt pure credibilia juxta illud Augustini „Quid est fides? nisi credere quod non vides“* und *Fides capitur magis large pro omnibus quae continentur in sacra scriptura vel quae sequuntur ex ea.*

2) G. op. V, 495.

und von der Gegenpartei meldete sich niemand zum Wort. Als Morin geendet hatte, wurde nur unter den Sachverständigen etwas hin und her debattiert <sup>1</sup>.

So war aus dem anfänglichen Vergleichsversuch etwas ganz anderes geworden, und mit diesem war auch jener mißglückt. Die Gegner drängten aber nun immer stürmischer auf Abschluß der mit den neun Sätzen angestellten Untersuchung und Berichterstattung an das Konzil. Sie konnten sich ja dafür auf die Gegenpartei berufen, die ihrerseits früher dieselbe Beschleunigung verlangt hatte. Sie wurden auch aus der deutschen Nation heraus unterstützt durch den Prager Magister der Theologie Stephan Paletz, der sich mit ihnen in dem Wunsch vereinigte, die abgegebenen Urteile sollten in extenso, aber ohne Nennung der Namen veröffentlicht werden. Dies Verfahren hatte seine Analogie in der sonst üblichen Veröffentlichung des Zeugenverhörs <sup>2</sup>.

Allein dazu ist es vorerst noch nicht gekommen.

Statt dessen erfolgte aber am 15. Januar das Endurteil in dem Appellationsverfahren.

Das Pariser Urteil mit allen seinen Folgen wurde aufgehoben.

Orsini erstattete den urkundlichen Bericht, zugleich im Auftrag und mit Beglaubigung seiner beiden Kollegen Pancerini und Zabarella. — Gründe sind in dem Urteil merkwürdigerweise nicht angegeben. Vielleicht waren die Richter dessen enthoben, weil infolge der schlechthin ablehnenden Stellung, welche die Angeklagten von Anfang an eingenommen hatten, das Urteil „in contumaciam“ erfolgte. Jedenfalls sind damit die unangenehme und tiefeinschneidende Frage über die Kompetenz des Bischofs zu Glaubensurteilen und die ebenso umstrittene Frage über die Zulässigkeit eines generellen Ver-

1) So der Bericht der Glaubensrichter G. op. V, 639.

2) G. op. V, 496f. 709. — Aus der Cedula des Paletz geht hervor, daß der darauf folgende Antrag des Bischofs von Arras, der daselbe Datum trägt, bereits seinem Inhalt nach in der vorhergehenden Sitzung, also wohl am 4. Januar, gestellt worden war. — Über Pu-

fahrens ohne Anklage und Verteidigung umgangen worden <sup>1</sup>. — Immerhin aber war die Aufhebung des Pariser Urteils an sich schon ein bedeutender Akt, der nicht ohne einen heftigen Interessenkampf innerhalb des hierbei zunächst beteiligten Kreises, des Kardinalkollegs, zustande gekommen sein dürfte. Das Urteil der Richter fiel ja ohne Zweifel auf das ganze Kolleg zurück und fixierte damit seine Stellung zu den Parteien. Auch nachdem die Vergleichsversuche gescheitert waren, wäre es ohne Zweifel ein leichtes gewesen, das Urteil noch hinauszuschieben. Daß dies nicht geschah, beweist, daß es sich hier nicht nur um eine juristische Formalität handelte. Fehlte dem Urteil auch die formale Begründung, an gewichtigen Motiven für die Richter im Purpur fehlte es nicht.

Die Aufhebung des Pariser Urteils durch die Kardinal-Richter war die Antwort auf die Haltung der französischen Nation in der Annatenfrage <sup>2</sup>. Der alte gallikanische Geist und orleanistisches Parteiinteresse hatten sich bei dieser wieder zusammengefunden. Denn das nationale Unglück der Schlacht bei Azincourt hatte die Heißsporne nur bestärkt. Unbekümmert um die Zustimmung ihrer Regierung hatten sie nun erst recht sich aufgeworfen zur Vertretung der wahren Interessen Frankreichs und dabei dem ganzen Konzil und den Kardinälen Trotz geboten. Auch die Aufhebung des Pariser Urteils im Appellationsverfahren hat sie nicht entmutigt. Sie haben sie bekämpft und den Prozeß über Jean Petits Lehre weiter betrieben. Noch durften sie glauben an den Rückhalt, den Sigismund ihnen einst geboten, und alle Einigungsversuche scheiterten an ihrem blinden Glauben an die heilige Sache des Vaterlandes. Aber in demselben Jahr 1416 noch

blikation der Zeugenaussagen im Prozeß vgl. München a. a. O. I, 277 u. 403.

1) G. op. V, 506. — „Condemnationem expensarum in hujusmodi causa coram nobis legitime factarum ex causa omittentes“ heißt es am Schluß. Die Kosten trug also jede Partei für sich. — Daß im Urteil Gründe nicht angegeben werden, mag vielleicht darauf beruhen, daß infolge des Verzichtes der Angeklagten auf eine Verteidigung und des Mangels an einer genügenden Vertretung aus dem gewöhnlichen Verfahren ein Kontumazialverfahren geworden war.

2) Vgl. darüber diese Zeitschrift XXII, S. 48—70.

vollzog Sigismund seine Schwenkung von den Orleans hinüber zu England und Burgund. In dem Prozeß haben beide Teile schließlich von den Kommissionen an das Konzil selbst appelliert. Aber hier war nun keine Möglichkeit mehr für eine Entscheidung. Die Spaltung in der französischen Nation wurde immer eklatanter. Ihre orleanistische Mehrheit, die noch im Jahr zuvor tonangebend für das ganze Konzil gewesen war, sah sich ganz in die Opposition gedrängt. Gerson, der gefeierte Verkündiger der Oberhoheit des Konzils, schied schließlich von diesem mit einem ohnmächtigen Protest und einer wehmütigen Selbstverteidigung — seinem *Dialogus apologeticus* (Op. II, 386 ff.). Das Vaterland, für dessen wahres Wohl er sich eingesetzt hatte, konnte ihn noch nicht einmal aufnehmen, denn es war in der Gewalt Englands und Burgunds. Er mußte in Bayern, dann in Österreich eine Zuflucht suchen. Erst als am 10. September 1419 Johann ohne Furcht auf der Brücke zu Montereau — als ein Beispiel für das Walten höherer Gerechtigkeit — ebenfalls durch Meuchelmord gefallen war, öffneten sich für Gerson wieder die Grenzen, und er konnte in der Stille einer Klosterzelle zu Lyon sein Leben beschließen.

---